Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7482**
18. Wahlperiode 08.02.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte
(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)

A. Problem und Ziel

Im Nachgang der Finanzkrise hat der europäische Gesetzgeber auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes ergriffen.

Die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179) und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie 2014/57/EU ist bis zum 3. Juli 2016 in nationales Recht umzusetzen, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist ab dem 3. Juli 2016 anzuwenden.

Diese Neuregelungen lösen die bisherige Marktmissbrauchs-Richtlinie 2003/6/EG ab.

Wesentlicher Inhalt dieser Rechtsakte ist

– die Anpassung der Marktmissbrauchsregulierung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen und technologischen Entwicklungen wie Hochfrequenzhandel; dazu wird unter anderem der Katalog der Finanzinstrumente, auf die Vorschriften gegen Marktmanipulation Anwendung finden, erweitert;
– die Verbesserung der Überwachung von Marktmissbrauch auf Warenderivatemärkten und bei Benchmarks;
– die Erweiterung der Meldepflichten für Emittenten;
– die Stärkung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bei Marktmissbrauch;
– die Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation.

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) ist am 17. September 2014 in

Kraft getreten. Auf bereits gegenwärtig nach nationalem Recht tätige Zentralverwahrer ist die Verordnung erst nach der verpflichtend vorgeschriebenen Neuzulassung durch die Bundesanstalt als national zuständige Behörde anwendbar. Die sechsmonatige Antragsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten der noch ausstehenden EU-Ausführungsbestimmungen. Nach erfolgtem Antrag hat die Bundesanstalt wiederum sechs Monate Zeit, über die Zulassung zu entscheiden.

Wesentliche Neuregelungen in der Verordnung sind

- europaweit einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten;
- Vorschriften für die Organisation und Geschäftstätigkeit von Zentralverwahrern;
- Vorgaben für die Aufsicht über Zentralverwahrer und die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU;
- Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S.1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) ist am 29. Dezember 2014 in Kraft getreten und ab dem 31. Dezember 2016 anwendbar.

Wesentliche Inhalte dieser Neuregelung sind

- europaweit einheitliche Anforderungen an die Informationen, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von „verpackten“ Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen;
- die Harmonisierung von Anforderungen an Inhalt und Format dieser Informationsblätter;
- die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, bei Missständen Produkte zu verbieten;
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens;
- Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU sowie zur Ausführung der Verordnungen müssen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz und das Kreditwesengesetz angepasst werden. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Börsengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch.

Wesentliche Inhalte der Änderungen sind

- die Überarbeitung und in weiten Teilen Aufhebung der Abschnitte 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu Insiderhandel und Marktmanipulation, da diese nunmehr überwiegend in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden;
- die Anpassung verschiedener Vorschriften im Kreditwesengesetz und im Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
- die zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erforderliche Anpassung und Aufnahme von Eingriffsbefugnissen der jeweils zuständigen Behörde, teilweise auch Aufhebung verschiedener vertriebsbezogener Vorschriften in Wertpapierhandelsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz und Gewerbeordnung;
- die Erweiterung des Katalogs von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Erhöhung des Bußgeldrahmes im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von

Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);

- die Anpassung der Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels im Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU;
- die Zuweisung von Zuständigkeiten zur Ausführung der genannten EU-Verordnungen sowie
- die Verpflichtung der BaFin zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems für die Entgegenahme von Meldungen über Verstöße gegen gesetzliche Pflichten durch Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird dabei auf die Vorgaben der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates abgestellt. Eine Angleichung an die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) erfolgt im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt.

Daneben werden im Nachgang der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergänzt beziehungsweise die gesetzlichen Anforderungen angepasst. So wird unter anderem die bestehende Produktinterventionsmöglichkeit der BaFin um eine Befugnis zum Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen ergänzt, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für solche Interventionsmaßnahmen vorliegen. Ferner wird der Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes angepasst, um sicherzustellen, dass bestimmte Konstellationen im Bereich der Direktinvestments in Sachgüter erfasst und Aufsichtslücken geschlossen werden. Außerdem erfolgen geringfügige Änderungen im Nachgang zum Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, insbesondere, um Regelungslücken bei Übergangsvorschriften und Bestandsmitteilungen zu schließen, die erst nach Abschluss des damaligen Gesetzgebungsverfahren zu Tage getreten sind, und um zukünftig ein anwenderfreundliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen ausgestalten zu können. Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes dienen dazu, die Einhaltung von Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sicherzustellen. Noch ausstehende ausgestaltende Rechtsakte der Europäischen Kommission werden durch Verweise berücksichtigt.

C. Alternativen

Mit dem Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz werden die europäische Richtlinie 2014/57/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) Nr. 1286/2014 dem Prinzip der 1:1-Umsetzung folgend im deutschen Recht verankert. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung dieser europäischen Rechtsakte in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen führen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu einer Gesamtbelastung von insgesamt 2.518.185,03 Euro. Davon ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 345.000 Euro enthalten, der auf nationalen Regelungen beruht. In diesem Betrag sind Informationspflichten von rund 20.000 Euro nach § 15 WpHG enthalten.

Dieser laufende Erfüllungsaufwand besteht dabei zu einem geringen Teil aus neuen laufenden Pflichten für Unternehmen, die auf der Umsetzung von EU-Recht basieren. Der Großteil des laufenden Erfüllungsaufwandes entfällt auf die Anpassung der Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagengesetz im Bereich der Sachinvestments.

Darüber hinaus wird die Wirtschaft mit einmalig anfallenden Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro belastet, die auf der erforderlichen Einführung von Verfahren zu Meldung von Verstößen gegen die europäischen Vorgaben beruhen.

Im Rahmen des „One in, one out“-Verfahrens sind wiederkehrende Erfüllungsaufwendungen der Wirtschaft, die auf nationaler Vorgabe beruhen, in Höhe von insgesamt 343.740,00 Euro zu kompensieren. Eine entsprechende Entlastung erfolgt gegenwärtig mit dem verbleibenden Entlastungsbetrag aus dem OGAW-V-Umsetzungsgesetz in Höhe von 21.278,23 Euro. Die noch verbleibende Belastung von insgesamt 322.461,77 Euro wird voraussichtlich mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz innerhalb der kommenden 12 Monate erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten fällt aufgrund der erweiterten Mitteilungs- und Übermittlungspflichten nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes an. Die Kosten betragen ca. 20.000 Euro (siehe oben).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 330.000 Euro, wobei es sich hierbei zum Großteil um wiederkehrende Aufwendungen handelt.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. Februar 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
auf Grund europäischer Rechtsakte
(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. Januar 2016 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte

(Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2 Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 4 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
Artikel 6 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Artikel 7 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 8 Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 9 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 10 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Artikel 11 Weitere Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Artikel 12 Änderung des Depotgesetzes
Artikel 13 Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 14 Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes
Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Artikel 16 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Angabe zu § 4 wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Marktmissbrauchsüberwachung“.

c) Die Angaben zu den §§ 12 bis 15b werden wie folgt gefasst:

„§ 12 Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren, Emissionsberechtigungen und ausländische Zahlungsmittel

§ 13 (weggefallen)

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt

§ 15a (weggefallen)

§ 15b (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:

„§ 16b (weggefallen)“.

e) Die Angabe nach § 17 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

OTC-Derivate und Transaktionsregister“.

f) Nach § 20 wird die Angabe „Abschnitt 4 Überwachung des Verbots der Marktmanipulation“ gestrichen.

g) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen“.

i) Nach der Angabe zu § 40c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 40d Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“.

j) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 50 Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen insbesondere in Bezug auf

1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen,
2. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,
3. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,
4. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten von Unternehmen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,
5. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie
6. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich

a) der Vorschriften dieses Gesetzes,

b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57; L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

f) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 3 sowie die §§ 34b und 34c sind auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente betreffen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder dem Freiverkehr gehandelt werden.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 5, 5a und 11 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, soweit es sich nicht um Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2c werden die folgenden Absätze 2d und 2e eingefügt:

„(2d) Waren-Spot-Kontrakt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

(2e) Referenzwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kurs, Index oder Wert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014."

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,

1. die ihren Sitz im Inland haben und

   a) deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder

   b) für deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung eine Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Einbeziehung in den Freiverkehr beantragt wurde,

wenn diese Finanzinstrumente nur in multilateralen Handelssystemen oder im Freiverkehr gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland, sondern

lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und

   a) deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder

   b) für deren Finanzinstrumente mit ihrer Zustimmung eine Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder die Einbeziehung in den Freiverkehr beantragt wurde,

   wenn diese Finanzinstrumente nur in multilateralen Handelssystemen im Inland oder im Freiverkehr gehandelt werden."

4. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe e werden die Wörter „Anbietern oder" gestrichen.

      bb) Im Wortlaut nach Buchstabe e wird nach den Wörtern „noch fortbesteht" ein Komma eingefügt und werden nach den Wörtern „des Kapitalanlagegesetzbuchs hat" die Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1; L 115 vom 27.4.2012, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38) geändert worden ist, hat" und nach den Wörtern „die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen," die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen," eingefügt.

   b) In Nummer 13 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

   c) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

   d) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

      „15. Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, soweit sie die in den Abschnitten A und B des Anhangs dieser Verordnung genannten Dienstleistungen erbringen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung" angefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 2 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen."

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „erforderlich ist" durch die Wörter „oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zur Prüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 4b vorliegen" ersetzt.

   d) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3k eingefügt:

      „(3b) Die Bundesanstalt ist unbeschadet des § 3 Absatz 5 des Börsengesetzes zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

      (3c) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen hat, soweit dies zur Erforschung

des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(3d) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Herausgabe von in deren Besitz befindlichen, bereits existierenden

1. Aufzeichnungen von Telefongesprächen,
2. elektronischen Mitteilungen oder
3. Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes

verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(3e) Die Bundesanstalt kann von Börsen und Betreibern von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, verlangen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlichen Daten in standardisierter und elektronischer Form übermittelt werden.

(3f) Die Bundesanstalt kann von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätig sind, Auskünfte und die Meldung von Geschäften in Warenderivaten verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Bezug auf Warenderivate erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ferner der direkte Zugriff auf die Handelssysteme von Händlern zu gewähren. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 in standardisierter Form verlangen.

(3g) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der nach den Absätzen 3e und 3f Satz 1 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3h) Im Falle eines Verstoßes gegen

1. Vorschriften des Abschnitts 3 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere gegen deren Artikel 4 und 14 bis 21, sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission oder
3. eine sich auf eine der in Nummer 1 oder 2 genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen.

(3i) Die Bundesanstalt kann einer natürlichen Person, die für einen Verstoß gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 und 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Finanzinstrumenten und Produkten zu tätigen.

(3j) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person vorsätzlich gegen eine der in Absatz 3h genannten Vorschriften verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.

(3k) Die Bundesanstalt kann bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 3h genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen. § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend."

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume betreten, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.

(4b) Die Bundesanstalt kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung geltend entsprechend."

6. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend

1. den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen, insbesondere ein Verbot des Erwerbs von Rechten aus Währungsderivaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d oder e anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Devisenpreis des Euro ableitet, soweit zu erwarten ist, dass der Marktwert dieser Rechte bei einem Kursrückgang des Euro steigt, und wenn der Erwerb der Rechte nicht der Absicherung eigener bestehender oder erwarteter Währungsrisiken dient, wobei das Verbot auch auf den rechtsgeschäftlichen Eintritt in solche Geschäfte erstreckt werden kann,
2. die Aussetzung des Handels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen oder
3. anordnen, dass Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes, andere Märkte, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, oder systematische Internalisierer schließen oder geschlossen bleiben."

7. Nach § 4b Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

8. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14" durch die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" und die Angabe „§ 20a" durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Verbot oder Gebot nach § 14, § 20a dieses Gesetzes oder" sowie die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1)," gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

10. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Marktmissbrauchsüberwachung".

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren, Emissionsberechtigungen und ausländische Zahlungsmittel

Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt entsprechend für

1. Waren im Sinne des § 2 Absatz 2c,
2. Emissionsberechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und
3. ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,

die an einer inländischen Börse oder einem vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.“

12. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt

(1) Ein Inlandsemittent oder ein MTF-Emittent, der gemäß Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen, hat diese unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln sowie der Bundesanstalt und den Geschäftsführungen der Handelsplätze, an denen ihre Finanzinstrumente zum Handel zugelassen oder einbezogen sind, mitzuteilen.

(2) Ein Inlandsemittent oder ein MTF-Emittent, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verpflichtet ist, Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften zu veröffentlichen, hat diese Informationen unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 oder nach Artikel 17 Absatz 1, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, so ist er einem anderen nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.“

14. Die §§ 15a und 15b werden aufgehoben.
15. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Insiderpapiere im Sinne des § 12“ durch die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 3“ ersetzt.
16. In § 16a Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Insiderpapieren“ durch die Wörter „Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 3“ ersetzt.
17. § 16b wird aufgehoben.
18. Abschnitt 3b wird Abschnitt 4.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

    „(2) Eine inländische finanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat, wenn sie eine Garantie im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (ABl. L 85

vom 21.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder erweitert, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vertragsgestaltung und Kontrollen, sicherzustellen, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen.

(3) Inländische Clearingmitglieder im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie Handelsplätze im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dürfen Clearingdienste einer in einem Drittstaat ansässigen zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nur nutzen, wenn diese von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde anerkannt wurde."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Angabe „Absatz 1" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe „Absatz 1" und die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 4" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätzen 2 und 4" werden durch die Wörter „Absätzen 4 und 6" ersetzt.

20. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kapitalgesellschaften, die weder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs noch finanzielle Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind und die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder

1. OTC-Derivate im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als 100 Millionen Euro oder
2. mehr als 100 OTC-Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

eingegangen sind, haben durch einen geeigneten Prüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen und bescheinigen zu lassen, dass sie über geeignete Systeme verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach § 19 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes sicherstellen. Für die Zwecke der Berechnung der Schwelle nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind solche Geschäfte nicht zu berücksichtigen, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind. Die Pflichten nach Satz 1 gelten nicht für solche Unternehmen, die den Prüfungspflichten nach § 35 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder den Prüfungspflichten nach § 29 des Kreditwesengesetzes unterliegen."

21. Nach § 20 wird die Angabe „Abschnitt 4 Überwachung des Verbots der Marktmanipulation" gestrichen.

22. § 20a wird aufgehoben.

23. Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 1a, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind."

24. Dem § 25 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind."

25. Dem § 25a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen, soweit die Art und die Form der Mitteilung nach Absatz 1, insbesondere die Nutzung eines elektronischen Verfahrens, betroffen sind."

26. § 26 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten und

2. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form sowie die elektronische Verarbeitung der Angaben der Mitteilung nach Absatz 2 einschließlich enthaltener personenbezogener Daten.“

27. In § 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Ausgabe“ die Wörter „Ankündigung der“ eingefügt.

28. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“, die Wörter „auf die sich die Finanzanalysen beziehen“ durch die Wörter „auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen“ und die Wörter „Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Finanzanalysen über Finanzinstrumente“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten“ und die Wörter „auf die sich die Finanzanalysen beziehen“ durch die Wörter „auf die sich die Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen beziehen“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „die von einem Dritten erstellte“ wird das Wort „Finanzanalysen“ durch die Wörter „Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Finanzanalyse“ durch die Wörter „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 Buchstabe a, b und c wird jeweils das Wort „Finanzanalyse“ durch die Wörter „Anlageempfehlung oder Anlagestrategieempfehlung“ ersetzt.

29. Die §§ 34b und 34c werden wie folgt gefasst:

„§ 34b

Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen

Unternehmen, die Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegenzuwirken. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf eigene Verantwortung oder auf Verantwortung eines Mitglieds ihrer Unternehmensgruppe Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen erstellen oder erstellen lassen, die unter ihren Kunden oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen oder deren Verbreitung wahrscheinlich ist, gilt Satz 1 auch in Bezug auf Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen zu Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 2b, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fallen, oder deren Emittenten. Satz 3 ist nicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 33b Absatz 6 anwendbar.

§ 34c

Anzeigepflicht

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind der Bundesanstalt innerhalb von vier Wochen anzuzeigen."

30. § 36 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Unbeschadet des § 35 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Meldepflichten nach § 9, die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie die Pflichten eingehalten werden, die sich aus den Artikeln 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie aus § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben."

31. In § 37c Absatz 1 wird die Angabe „§ 15" durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 39 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3c bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht,
2. eine in § 39 Absatz 3d Nummer 2 Buchstabe a oder c bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht oder
3. eine in § 39 Absatz 3d Nummer 2 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt

und durch eine in Nummer 1, 2 oder 3 genannte Handlung einwirkt auf

a) den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,
b) den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts an einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
c) den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 2c, einer Emissionsberechtigung im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
d) die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft

(ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
   a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder
   b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,
2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu anstiftet oder
3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder
2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
           „1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
           2. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
       bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
           „2a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
           2b. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,“.
       cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
       dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
           „7. entgegen § 18 Absatz 3 Clearingdienste nutzt.“
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nummer 2 werden die Buchstaben d und e aufgehoben.
       bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
           „3. entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Information verbreitet, eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,“.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.

bbb) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „§ 26 Abs. 1 Satz 1, auch“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 2, jeweils“ gestrichen.

ccc) Folgender Buchstabe d wird eingefügt:

„d) § 26 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 3,“.

ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

ee) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.

ff) Nummer 11 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:

„(3b) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 38 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.

(3c) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 in Verbindung mit Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht.

(3d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,
2. entgegen Artikel 15 in Verbindung mit
   a) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Absatz 2 Buchstabe a, b oder c ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung begeht,
   b) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c eine Information verbreitet oder
   c) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d eine dort genannte Angabe übermittelt oder dort genannte Daten bereitstellt,
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,
4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,
8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,
9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,
10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,

11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,
13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,
19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,
20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder
23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden."

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe c und e bis i" durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe a, b und g bis i" ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie der Absätze 3c und 3d Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 3b und 3d Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und
3. in den Fällen des Absatzes 3d Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden."

f) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2“ die Wörter „und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2“ eingefügt.

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6, des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe e, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2a und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und n bis q, Nummer 2a, 16a, 17a, 17c, 17d,18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14, 16 und 17b, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 4 und 4a in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c und Absatz 3c Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 4 und 4a verjährt in drei Jahren.“

i) In Absatz 7 werden die Wörter „jeweils in Verbindung mit Absatz 4“ durch die Wörter „jeweils in Verbindung mit Absatz 6“ ersetzt.

34. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht teilt der Bundesanstalt in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 38 betrifft, den Termin der Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.“

35. Nach § 40c wird folgender § 40d eingefügt:

„§ 40d

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen nach den Artikeln 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassen wurden, unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Ermittlungsmaßnahmen.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,

2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass
   a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
   b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Identität oder der personenbezogenen Daten nachholen, wenn die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung entfallen sind.

(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

36. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4d wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25a Absatz 1“ die Wörter „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ und nach der Angabe „§ 25a Absatz 4“ ein Komma und die Wörter „jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt .
      cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 21, 22 und 25“ ein Komma und die Wörter „jeweils in der bis zum 25. November 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.
   b) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:

      „(4g) Wer an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für die §§ 21, 25 oder 25a geltenden Schwellen ausschließlich auf Grund der Änderung des § 1 Absatz 8 mit Wirkung zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum … [einsetzen: drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] nach Maßgabe der §§ 21, 25 und 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.“

37. Folgender § 50 wird angefügt:

„§ 50

Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Bis zum 3. Januar 2017 ist für die Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit folgender Maßgabe anwendbar:

1. Handelsplatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 dieser Verordnung ist ein geregelter Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;
2. algorithmischer Handel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 dieser Verordnung ist der Handel mit Finanzinstrumenten in der Weise, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, ohne dass es sich um ein System handelt, das nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen oder zur Bestätigung von Aufträgen verwendet wird;
3. Hochfrequenzhandel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 33 dieser Verordnung ist eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einlei-

tung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen."

Artikel 2

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie" ersetzt.

   b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

      „g) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung."

2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:

   „(12) PRIP im Sinne dieses Gesetzes ist ein Produkt im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

   (13) PRIIP im Sinne dieses Gesetzes ist ein Produkt im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 596/2014" die Wörter „, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014" eingefügt.

   b) Nach Absatz 3k wird folgender Absatz 3l eingefügt:

      „(3l) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Vorbehaltlich des § 47 des Kreditwesengesetzes kann die Bundesanstalt hierzu gegenüber jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über ein PRIIP berät, es verkauft oder Hersteller von PRIIP ist, Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote und Gebote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie

      1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,

      2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

      3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und

      4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

      Vorbehaltlich von § 34d Absatz 8 Nummer 5, § 34e Absatz 2 und § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung, von § 5 Absatz 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs, § 308a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 47 des Kreditwesengesetzes stehen der Bundesanstalt die in Satz 2 genannten Befugnisse auch gegenüber sonstigen Personen oder Personenvereinigungen zu, die über ein PRIIP beraten, es verkaufen oder Hersteller von PRIIP sind."

4. § 31 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss,“ eingefügt.

   b) In Satz 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. bei Anteilen oder Aktien an Spezial-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft solche gemäß § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat,“.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3d wird folgender Absatz 3e eingefügt:

      „(3e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

      1. entgegen

         a) Artikel 5 Absatz 1,

         b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

         c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

         d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3

         ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

      2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

      3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

      4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

      5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

      6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

      7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

      8. entgegen

         a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder

         b) Artikel 14

         ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt oder

      9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

      10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“

   b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

      „(4b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3e gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro und gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über Satz 1 hinaus kann gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder

Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“

c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2“ die Wörter „sowie des Absatzes 4b Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die in den Absätzen 4 und 4a“ durch die Wörter „die in den Absätzen 4 bis 4b“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 4 und 4a“ durch die Wörter „nach den Absätzen 4 bis 4b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/5922] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Tätigkeitsverbot für natürliche Personen“.

b) Nach der Angabe zu § 53o werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 53p Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

§ 53q Eigentumsrechte an Zentralverwahrern“.

c) Nach der Angabe zu § 60b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014“.

d) Nach der Angabe zu § 64u wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64v Übergangsvorschriften zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne des Absatzes 6,“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Zentralverwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

3. In § 1a Absatz 1 Satz 1 wird werden die Wörter „Absatz 8a, 9, 9a, 9b und 9c“ durch die Wörter „Absatz 8a, 9, 9a bis 9c, 9e und 9f“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e werden die Wörter „Anbietern oder“ gestrichen.

b) In Absatz 9a Satz 1 werden die Wörter „36 Absatz 3 Satz 1 und 2, die §§ 45 und 45b“ durch die Wörter „36 Absatz 3 und die §§ 45 bis 45b“ ersetzt.

c) Nach Absatz 9d werden die folgenden Absätze 9e und 9f eingefügt:

„(9e) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben, sind die §§ 1a, 2c, 6b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, die §§ 10, 10c bis 10i, 11, 13 bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, Absatz 1b, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, die §§ 25a bis 25e, 33 bis 33b, 36 Absatz 3, die §§ 45 bis 45b, 53 und 53a dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.

(9f) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben sowie weitere Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, sind die §§ 2c, 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 25c Absatz 1, § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 4a und § 35 nicht anzuwenden.“

5. In § 6 Absatz 1c werden die Wörter „im Sinne des Artikels“ durch die Wörter „im Sinne der Artikel 11,“ ersetzt.

6. In § 24 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „4 Absatz 1 Nummer 71“ durch die Angabe „72“ ersetzt.

7. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ eingefügt.

8. In § 25c Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie von der Europäischen Kommission erlassener darauf basierender technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Zentralverwahrers ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach den Artikeln 6, 7, 26 bis 53, 54 Absatz 3 und nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie nach den gemäß diesen Artikeln von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards eingehalten sind. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Kreditinstituts, das von einem Zentralverwahrer nach Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dazu benannt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, ist zudem zu prüfen, ob die Anforderungen nach Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie nach den gemäß diesen Artikeln von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards eingehalten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den verkürzten Abschluss eines Zentralverwahrers, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Zentralverwahrern ist auch besonders zu prüfen, ob die Bestimmungen des Depotgesetzes sowie der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes eingehalten werden.“

bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.

10. In § 32 werden nach Absatz 1b die folgenden Absätze 1c bis 1e eingefügt:

„(1c) Zentralverwahrer, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, benötigen für das Erbringen von Kerndienstleistungen im Sinne des Abschnitts A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und von nichtbankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie für das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des

Wertpapierhandelsgesetzes sind, keine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, soweit das Betreiben dieser Bankgeschäfte oder das Erbringen dieser Finanzdienstleistungen von der Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

(1d) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 haben, benötigen für das Erbringen von bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weitere Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 für das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen, soweit das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen von der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

(1e) Benannte Kreditinstitute im Sinne des Artikels 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 haben, benötigen für das Erbringen von bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weitere Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 für das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen, soweit das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen von der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist."

11. § 35 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Institut nachhaltig gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 oder 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 oder 11 oder Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;".

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d oder des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kann die Bundesanstalt, statt die Zulassung nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder die Genehmigung nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu entziehen, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Die Bundesanstalt kann eine Abberufung auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 27 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht gegeben sind."

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014" sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014" eingefügt.

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Tätigkeitsverbot für natürliche Personen

(1) In den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Begeht eine natürliche Person im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7 wiederholt schwere Verstöße oder verstößt sie wiederholt gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, kann ihr die Bundesanstalt eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person dauerhaft untersagen. § 36 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d oder des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen

Zeitraum von bis zu zwei Jahren oder bei wiederholten schweren Verstößen dauerhaft eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter in dem Institut untersagen."

14. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die Bundesanstalt kann die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen, wenn

    1. ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht werden,
    2. ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen erbracht werden,
    3. ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung die Tätigkeit als Zentralverwahrer ausgeübt wird,
    4. ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Anerkennung die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kerndienstleistungen erbracht werden oder
    5. nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben werden."

15. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Ein Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie andere Unternehmen, die in die Abwicklung seiner Geschäfte einbezogen sind oder einbezogen waren, haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass das Unternehmen

    1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderliche Zulassung betreibt oder erbringt,
    2. die Tätigkeit als Zentralverwahrer ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung ausübt,
    3. als Zentralverwahrer die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kerndienstleistungen ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Anerkennung erbringt oder
    4. nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt."

16. § 46g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    b) Nummer 3 wird aufgehoben.

17. In § 49 wird nach der Angabe „53l" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „53n Absatz 1" ein Komma und die Wörter „der §§ 53p und 53q Absatz 2" eingefügt.

18. Nach § 53o werden die folgenden §§ 53p und 53q eingefügt:

„§ 53p

Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

Die Bundesanstalt kann unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber einem Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, gegenüber einem benannten Kreditinstitut im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, gegenüber deren übergeordneten Unternehmen sowie gegenüber Mitgliedern, deren Organe, deren Beschäftigten und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die deren Geschäfte tatsächlich kontrollieren oder auf die Tätigkeiten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ausgelagert worden sind oder die ansonsten der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 unterliegen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der darauf basierenden delegierten Rechtsakte sowie der auf Zentralverwahrer anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

§ 53q

Eigentumsrechte an Zentralverwahrern

(1) Für die Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank über die Entscheidung, Eigentumsrechte an einem Zentralverwahrer zu übertragen, zu erwerben oder zu veräußern, der ausschließlich Dienstleistungen nach den Abschnitten A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt oder der neben solchen Dienstleistungen Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, gilt Artikel 27 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

(2) Die Bundesanstalt kann dem Erwerber, Veräußerer oder dem Zentralverwahrer die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung nach Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorliegen,
2. der Erwerber, Veräußerer oder Zentralverwahrer seiner Pflicht nach Artikel 27 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur vorherigen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 das Eigentumsrecht erworben oder veräußert oder der Anteil des Eigentumsrechts erhöht oder verringert worden ist.

Im Falle einer Untersagung nach Satz 1 gelten § 2c Absatz 2 Satz 2 bis 9 und § 44b entsprechend."

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 16 Absatz 2 nichtbankartige Nebendienstleistungen erbringt,
2. in seinem Antrag nach Artikel 17 Absatz 1 die nach Artikel 17 Absatz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem Zulassungsverfahren nach Artikel 17 wesentliche Umstände gegenüber der Bundesanstalt verschweigt,
3. in einem Verfahren, das den Entzug der Zulassung nach Artikel 20 Absatz 1 zum Gegenstand hat, die für die Entscheidung über den Entzug der Zulassung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem vorgenannten Verfahren wesentliche Umstände gegenüber der Bundesanstalt verschweigt,
4. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung Kerndienstleistungen erbringt,
5. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung eine Zweigniederlassung gründet,
6. entgegen Artikel 26 Absatz 1 unzureichende Instrumente zur Überwachung von Risiken vorhält,
7. entgegen Artikel 26 Absatz 2 die Verantwortlichkeiten der Beschäftigten in Schlüsselpositionen nicht oder nicht richtig festlegt,
8. entgegen Artikel 26 Absatz 3 Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten nicht oder nicht richtig trifft,
9. entgegen Artikel 26 Absatz 5 keine geeigneten Verfahren eingerichtet hat, durch die Beschäftigte potenzielle Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über einen dafür geschaffenen Mechanismus intern melden können,
10. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 1 Prüfungen nicht oder nicht richtig durchführt,

11. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 Ergebnisse von Prüfungen nicht der Bundesanstalt vorlegt,
12. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 Prüfungsergebnisse dem Nutzerausschuss vorenthält,
13. entgegen Artikel 27 Absatz 3 Vergütungsabreden trifft,
14. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a Eigentumsverhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder veröffentlicht,
15. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b die Bundesanstalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig über die Entscheidung, Eigentumsrechte zu übertragen, unterrichtet,
16. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 einen dort vorgeschriebenen Nutzerausschuss nicht einrichtet,
17. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Einfluss auf den Nutzerausschuss nimmt,
18. entgegen Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 Regelungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
19. entgegen Artikel 28 Absatz 5 Satz 1 als Mitglied des Nutzerausschusses die Geheimhaltungspflicht verletzt,
20. entgegen Artikel 28 Absatz 6 die Bundesanstalt oder den Nutzerausschuss nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet,
21. entgegen Artikel 29 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
22. entgegen Artikel 29 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht zur Verfügung stellt,
23. entgegen Artikel 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Auslagerungsvereinbarungen trifft,
24. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
25. entgegen Artikel 30 Absatz 4 eine Vereinbarung zur Auslagerung von Kerndienstleistungen trifft, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,
26. entgegen Artikel 32 Absatz 1 nicht eindeutig bestimmte und realistische Ziele aufstellt,
27. entgegen Artikel 32 Absatz 2 nicht über transparente Vorschriften zum Umgang mit Beschwerden verfügt,
28. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 Teilnahmekriterien nicht veröffentlicht,
29. entgegen Artikel 33 Absatz 2 eine Beschwerde nicht innerhalb eines Monats beantwortet,
30. entgegen Artikel 34 Absatz 1 geltende Preise und Gebühren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bekanntgibt,
31. entgegen Artikel 34 Absatz 2 eine Preisliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
32. entgegen Artikel 34 Absatz 6 oder 7 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
33. entgegen Artikel 35 nicht die internationalen offenen Kommunikationsverfahren und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten verwendet,
34. entgegen Artikel 37 Absatz 1 nicht einmal pro Geschäftstag den vollständigen Depotkontenabgleich vornimmt,
35. entgegen Artikel 37 Absatz 3 Wertpapierkredite, Sollsalden oder die Schaffung von Wertpapieren veranlasst oder nicht verhindert,
36. entgegen Artikel 38 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Aufzeichnungen oder Konten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
37. entgegen Artikel 38 Absatz 7 Wertpapiere ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung eines Kunden verwendet,
38. entgegen Artikel 39 Absatz 2, 4, 5, 6 oder 7 ein Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem betreibt,
39. entgegen Artikel 40 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

40. entgegen Artikel 41 Absatz 1 keine wirksamen und eindeutig festgelegten Regeln und Verfahren einrichtet,
41. entgegen Artikel 41 Absatz 2 Regeln und Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
42. einen Vertrag abschließt, dessen Inhalt gegen Artikel 43 verstößt,
43. entgegen Artikel 44 keine soliden Management- und Kontrollsysteme und keine soliden IT-Instrumente zur Ermittlung, Überwachung und Steuerung allgemeiner Geschäftsrisiken vorhält,
44. entgegen Artikel 45 Absatz 1 keine IT-Instrumente, Kontrollen oder Verfahren vorhält,
45. entgegen Artikel 45 Absatz 3 und 4 keinen vorgeschriebenen Notfallsanierungsplan erstellt oder ihn nicht oder nicht richtig an geänderte Voraussetzungen anpasst,
46. entgegen Artikel 46 Absatz 1 finanzielle Vermögenswerte nicht bei Zentralbanken, zugelassenen Kreditinstituten oder zugelassenen Zentralverwahrern hält,
47. entgegen Artikel 46 Absatz 2 keinen sofortigen Zugang zu seinen Vermögenswerten hat,
48. entgegen Artikel 46 Absatz 3 seine Finanzmittel nicht ausschließlich in Geld oder hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko anlegt,
49. entgegen Artikel 46 Absatz 5 sein Gesamtrisiko gegenüber jedem einzelnen zugelassenen Kreditinstitut oder zugelassenen Zentralverwahrer, bei dem er seine finanziellen Vermögenswerte hält, nicht innerhalb akzeptabler Konzentrationsgrenzen hält,
50. entgegen Artikel 47 Absatz 1 die darin vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nachhaltig verletzt,
51. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 einen dort vorgeschriebenen Kapitalplan nicht vorhält,
52. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 3 der Bundesanstalt die erfolgte Aktualisierung des Kapitalplans nicht, nicht vollständig oder nicht richtig mitteilt,
53. entgegen Artikel 48 Absatz 2 eine Zentralverwahrer-Verbindung ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige einrichtet,
54. entgegen Artikel 48 Absatz 4 die Rückübertragung von Wertpapieren veranlasst,
55. entgegen Artikel 48 Absatz 5 geeignete Maßnahmen zur Minderung zusätzlicher Risiken nicht oder nicht richtig trifft,
56. entgegen Artikel 48 Absatz 7 eine Zentralverwahrer-Verbindung betreibt, die keine Abwicklung „Lieferung gegen Zahlung“ ermöglicht,
57. entgegen Artikel 49 Absatz 3 einem antragstellenden Emittenten nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,
58. entgegen Artikel 50 einem anderen Zentralverwahrer den Zugang über eine Stand-Verbindung verwehrt,
59. entgegen Artikel 51 Absatz 1 den Antrag eines Zentralverwahrers auf eine kundenspezifische Verbindung ablehnt,
60. entgegen Artikel 52 Absatz 1 einem antragstellenden Zentralverwahrer nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,
61. entgegen Artikel 52 Absatz 2 den Zugang verweigert,
62. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem Zentralverwahrer Transaktionsdaten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
63. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 einer zentralen Gegenpartei oder einem Handelsplatz nicht in geeigneter Weise Zugang zu seinem Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem gewährt,
64. entgegen Artikel 53 Absatz 2 einer antragstellenden Partei nicht binnen drei Monaten antwortet,
65. entgegen Artikel 54 Absatz 1 bankartige Nebendienstleistungen erbringt,
66. entgegen Artikel 54 Absatz 4 bankartige Nebendienstleistungen für einen Zentralverwahrer erbringt,

67. in dem Antrag auf Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 1 die nach Artikel 55 Absatz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem vorgenannten Genehmigungsverfahren wesentliche Umstände verschweigt,
68. im Verfahren zum Entzug der Genehmigung nach Artikel 57 Absatz 1 die für die Entscheidung über den Entzug der Genehmigung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder wesentliche Angaben verschweigt,
69. entgegen Artikel 59 Absatz 3 dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Kreditrisiken nicht erfüllt oder
70. entgegen Artikel 59 Absatz 4 dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Liquiditätsrisiken nicht erfüllt.“

b) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 4f und 5“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a bis 6d eingefügt:

„(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4f über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zwanzig Millionen Euro oder
2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

(6b) Über die in den Absätzen 6 und 6a genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4f mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(6c) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6a Nummer 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist

der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(6d) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 6a in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder für Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4f verjährt in drei Jahren.“

20. Nach § 60b wird folgender § 60c eingefügt:

„§ 60c

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder darauf basierende delegierte Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass
   a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
   b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

21. Nach § 64u wird folgender § 64v eingefügt:

„§ 64v

Übergangsvorschriften zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz

(1) Die Tätigkeit als Zentralverwahrer kann auf Grund einer Erlaubnis für das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fortgeführt werden. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.

(2) Ein Zentralverwahrer, der am … [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt, kann die Erbringung von dadurch erlaubten Bankdienstleistungen bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fortführen. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

   „§ 47 Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“.

2. In § 6 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

   „(1d) Die Bundesanstalt ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung für Institute, die PRIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 dieser Verordnung herstellen, verkaufen oder über diese beraten, sofern es sich bei diesen PRIP zugleich um strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt.“

3. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ durch die Wörter „, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ ersetzt.

4. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

Verstößt ein Institut, das über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder das Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, gegen die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1, der Artikel 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, der Artikel 9, 10 Absatz 1, von Artikel 13 Absatz 1, 3 oder 4, der Artikel 14 oder 19 dieser Verordnung sowie der auf Grundlage der Artikel 8, 10 und 13 dieser Verordnung erlassenen technischen Regulierungsstandards, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anforderungen eingehalten werden und um eine nicht den Grundsätzen der Verordnung entsprechende Information der Privatanleger zu verhindern. Die Bundesanstalt kann insbesondere

1. die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zur veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
4. auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Instituts sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 60c Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:

      „(4g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

      1. entgegen

         a) Artikel 5 Absatz 1,

         b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

         c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 oder

         d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3

         ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

      2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

      3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

      4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

      5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

      6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

      7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

      8. entgegen

         a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder

         b) Artikel 14

         ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

      9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

      10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“

   b) In Absatz 6 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

      „1a. in den Fällen des Absatzes 4g mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro,“.

   c) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

      „(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen der Absätze 4f und 4g über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

      1. in den Fällen des Absatzes 4f den höheren der Beträge von zwanzig Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 4g den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.“

d) In Absatz 6b werden die Wörter „des Absatzes 4f“ durch die Wörter „der Absätze 4f und 4g“ ersetzt.

e) In Absatz 6c wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

f) In Absatz 6d wird die Angabe „Absatz 4f“ durch die Wörter „den Absätzen 4f und 4g“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Der Börsenträger muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), gegen dieses Gesetz, gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.“

2. § 7 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder das Verbot der Marktpreismanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „oder Nummer 2“ gestrichen.

   b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Hat während dieses Zeitraums

      1. der Emittent entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, veröffentlicht, oder

      2. der Emittent oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen,

      so ist der Bieter zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht; dies gilt nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Verstöße nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 2 errechneten Durchschnittskurs hatten.“

Artikel 6

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/6744] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

   „(6a) Die Bundesanstalt ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) für Verwaltungsgesellschaften, die PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 dieser Verordnung herstellen, verkaufen oder über diese beraten, sofern es sich bei diesen PRIIP zugleich um Investmentvermögen handelt. Die Bundesanstalt kann gegenüber jeder Verwaltungsgesellschaft, die über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder die Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie

   1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,
   2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
   3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
   4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung der verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen.“

2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „oder europäische langfristige Investmentfonds“ durch die Wörter „, europäische langfristige Investmentfonds, Marktmissbrauch oder über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“ ersetzt.

4. Dem § 307 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten semiprofessionellen Anleger sind rechtzeitig vor Vertragsschluss entweder wesentliche Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 oder ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Verfügung zu stellen.“

5. § 340 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 Nummer 79 wird folgende Nummer 79a eingefügt:

      „79a. entgegen § 307 Absatz 5 die wesentlichen Anlegerinformationen dem semiprofessionellen Anleger nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, falls er kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Verfügung stellt,“.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
   a) Artikel 5 Absatz 1,
   b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,
   c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,
   d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3

   ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
8. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 79“ durch die Angabe „, 79 und 79a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „und 78“ durch die Angabe „, 78 und 79a“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in den Fällen des Absatzes 6a mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße bis zum höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;“.

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem § 23 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zur

Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz)] geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Unternehmen haben einen Prozess vorzusehen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße

1. gegen dieses Gesetz,
2. gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
3. gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1)

sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an eine geeignete Stelle zu melden.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 295 wird wie folgt gefasst:
      „§ 295 Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen“.
   b) Nach der Angabe zu § 308 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 308a Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern“.
2. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
   a) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.
   b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung“.
3. § 295 wird wie folgt gefasst:

„§ 295

Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen

Die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde ist für die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen auch

1. sektoral zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einbezogenen Unternehmen,
2. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 einbezogenen Unternehmen.“

4. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:

„§ 308a

Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber jedem Versicherungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder das Hersteller von PRIIP im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie

1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Versicherungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen.“

5. § 332 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 4c wird folgender Absatz 4d eingefügt:

      „(4d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

      1. entgegen
         a) Artikel 5 Absatz 1,
         b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,
         c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,
         d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3

         ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,
      2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,
      3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
      4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,
      5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
      6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,
      7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
      8. entgegen Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen."

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Die Ordnungswidrigkeit kann" die Wörter „in den Fällen des Absatzes 4d mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro," eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 4d über Absatz 5 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht übersteigen.

(7) Über die in den Absätzen 5 und 6 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4d mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(8) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 6 ist

1. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19; L 369 vom 24.12.2014, S. 80), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 und 2 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(9) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 4d in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder für Personenvereinigungen, die über eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4d verjährt in drei Jahren."

Artikel 9

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4c wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 4d Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung“.
   b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Fünfter Abschnitt

      Gebühren und Umlage, Zwangsmittel, Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“.
   c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
      „§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“.
2. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

„§ 4d

Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Bundesanstalt ist zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die eingehenden Meldungen unterliegen dem Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Bundesanstalt macht die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht bekannt, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben. Ferner gibt die Bundesanstalt die Identität einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, nicht preis. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Die Bundesanstalt berichtet in ihrem Jahresbericht in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht lässt keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zu.

(5) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung.

(6) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(7) Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(8) Die Rechte einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, insbesondere die Rechte nach den §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung werden durch die Einrichtung des Systems zur Meldung von Verstößen nach Absatz 1 nicht eingeschränkt.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Meldung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), zur Konkretisierung des auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen".

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt gibt Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt durch elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt. Dabei sind der Bekanntmachungszeitpunkt sowie der Bekanntgabezeitpunkt anzugeben. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in besonders begründeten Fällen der Bekanntmachungszeitpunkt als Bekanntgabezeitpunkt bestimmt werden. Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann insbesondere vorliegen bei Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt zur

1. Beseitigung oder Verhinderung von Nachteilen für die Stabilität der Finanzmärkte, von Zuständen, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, oder von sonstigen erheblichen Nachteilen für den Finanz- oder Wertpapiermarkt oder
2. Sicherung der Liquidität oder Solvenz von beaufsichtigten Unternehmen oder bedeutender Vermögenswerte von Kunden oder Anlegern.

Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann darüber hinaus insbesondere auch vorliegen, wenn

1. bei späterer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung deren Umgehung durch die Adressaten zu befürchten ist,
2. abgestimmte Maßnahmen mehrerer europäischer Aufsichtsbehörden erforderlich sind und eine frühere Bekanntgabe vereinbart wurde oder
3. eine frühere Bekanntgabe auf Grund europäischer Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Falls die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme nicht verfügbar sein sollten, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe abweichend von Absatz 2 Satz 2 durch die Bekanntmachung an der hierfür durch die Bundesanstalt bestimmten allgemein zugänglichen Stelle; Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

Artikel 10

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen,“.

2. In § 2 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 5a bis 26“ durch die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 18 Absatz 2 vorliegen.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 und 3 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern für die Vermögensanlagen kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) veröffentlicht werden muss.“ ersetzt.

3. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatts“ durch die Wörter „nach § 13 erstellten Vermögensanlagen-Informationsblatts“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ durch die Wörter „nach § 13 erstellten Vermögensanlagen-Informationsblatt“ ersetzt.

5. In § 17 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 14 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in Verbindung mit § 13 Absatz 1“ eingefügt.

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Bundesanstalt stehen die in § 4 Absatz 3l Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen auch gegenüber Anbietern und Emittenten von Vermögensanlagen zu.“

7. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „verständlich sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 18 Absatz 3 vorliegen.“

Artikel 12

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 199 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:

   „§ 43 Übergangsregelung zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) als Zentralverwahrer zugelassen sind und die eine der in Abschnitt A Nummer 1 und 2 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Kerndienstleistungen im Inland erbringen.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsregelung zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz

Ein Kreditinstitut, das am … [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 16] über eine Anerkennung als Wertpapiersammelbank von der nach Landesrecht zuständigen Stelle des Landes, in dessen Gebiet das Kreditinstitut seinen Sitz hat, verfügt, gilt bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 weiterhin als Wertpapiersammelbank im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 13

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Gesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/5922] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34d wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ durch die Wörter „, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.“

b) In Absatz 9 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „1 bis 8“ ein Komma sowie die Wörter „mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 5,“ eingefügt.

2. In § 34f Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „, § 64m“ gestrichen.

3. § 34g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Honorar-Finanzanlagenberaters“ die Wörter „und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens.“

4. In § 144 Absatz 2 Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes

Artikel 13 Absatz 2 des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 9. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 7, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d sowie Artikel 7 treten an dem Tag in Kraft, ab dem die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 074 vom 18.3.2015, S. 38), die durch die Verordnung (EU) 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, nach ihrem Artikel 93 angewendet wird. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Nummer 5.1.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.1.1	Maßnahmen nach § 4b Absatz 1 WpHG	22 000“.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 bis 3, 5, 8 bis 18, 21, 22, 28 bis 35, 37, Artikel 3 Nummer 7, 11, 12 Buchstabe b und Nummer 13, die Artikel 5, 7 und 9 Nummer 2 treten am 2. Juli 2016 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 4, 6, 8 und 11 treten am 31. Dezember 2016 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 bis 5, 9, 10, 14, 15, 17, 18 und 21 sowie Artikel 12 treten an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation. Daneben werden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte geschaffen. Er hat das Ziel, die genannten Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen und zu den genannten Verordnungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie nicht mehr erforderliche Inhalte im deutschen Kapitalmarktrecht aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wertpapierhandelsgesetz

Im Wertpapierhandelsgesetz werden zahlreiche Vorschriften der bisherigen Abschnitte 3 und 4 aufgehoben, da deren Inhalt künftig in der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen liegt im bisherigen Abschnitt 12 bei den Straf- und Bußgeldvorschriften. Dort wurde zum einen eine inhaltliche Ausweitung der zu ahndenden Verstöße vorgenommen, zum anderen wurden auch die europäischen Vorgaben zu schärferen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere bei der Bußgeldhöhe, berücksichtigt.

Daneben werden im Nachgang der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz die aufsichtsrechtlichen Befugnisse ergänzt beziehungsweise die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Außerdem erfolgen kleinere Änderungen im Nachgang zum Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, insbesondere um Regelungslücken bei Übergangsvorschriften und Bestandsmitteilungen zu schließen.

Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes dienen dazu, die Einhaltung von Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 sicherzustellen. Noch ausstehende ausgestaltende Rechtsakte der Europäischen Kommission werden durch Verweise berücksichtigt.

2. Kreditwesengesetz

Zentralverwahrer, die bisher als Kreditinstitute nur dem KWG unterlagen, werden nun weitgehend durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 reguliert. Das KWG soll im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 insbesondere hinsichtlich der Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 anwendbar bleiben. Daneben wurden aufgrund von detaillierten Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auch hier umfangreiche Änderungen bei den Bußgeldtatbeständen vorgenommen.

3. Börsengesetz

Im Börsengesetz werden die Vorgaben zur Einführung eines Hinweisgebersystems umgesetzt. Zudem werden in § 39 Absatz 3 die Verweise auf das Wertpapierhandelsgesetz durch die entsprechenden Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ersetzt.

4. Sonstige Änderungen

Der Gesetzentwurf umfasst zudem Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz, die zur Ausführung der PRIIP-Verordnung erforderlich sind. Ferner wird der Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes angepasst, um sicherzustellen, dass bestimmte Konstellationen im Bereich der Direktinvestments in Sachgüter erfasst werden und Aufsichtslücken geschlossen werden.

III. Alternativen

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz dient vorwiegend der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/57/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) Nr. 1286/2014. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinien und Ausführung der Verordnungen in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Gesetze, die bundeseinheitlich gelten, dementsprechend auch zu ändern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, die die Funktionsfähigkeit und Integrität des Finanzmarkts verbessern. Damit wird das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt gestärkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf werden in erster Linie neue Pflichten eingeführt, die zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen. Das Gesetz setzt hiermit europäische Vorgaben um; wesentliche zusätzliche nationale Pflichten, die nicht auf europäischen Rechtsakten beruhen, werden nicht eingeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regeln sollen eine weitere Stärkung der Integrität und Transparenz des Kapitalmarkts bewirken sowie den Anlegerschutz stärken und kommen damit dem Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Märkte und einer besseren Aufklärung der Verbraucher mit einem entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn zugute. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich aus der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, beruhen aber im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf nationalen Regelungen. Die im Folgenden genannten Beträge sind die Gesamtsummen des jeweils prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Aus neu eingeführten Pflichten für Wirtschaftsteilnehmer durch die Anpassung des Anwendungsbereichs des Vermögensanlagengesetzes, die insbesondere die Erfüllung der Prospektpflicht zur Folge hat, ergeben sich Erfüllungsaufwendungen in Höhe von 323.500 Euro. Diese sind im Rahmen des „One in, one out"-Verfahrens zu kompensieren (siehe Vorblatt).

Ferner betroffen durch die Pflicht zur Einführung von Prozessen zur Meldung von Verstößen, unter anderem bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, sind Versicherungsunternehmen und Börsenträger mit ca. 2,5 Mio. Euro.

Die wiederkehrenden Informationspflichten nach § 15 Absatz 1 und 2 WpHG für die Wirtschaft betragen insgesamt 20.240 Euro. Diese sind im Rahmen des „One in, one out"-Verfahrens zu kompensieren (siehe Vorblatt).

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung beruht ebenfalls auf einem standardisierten Kostenmodell.

Erfüllungsaufwand entsteht hier insbesondere für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von ca. 325.000 Euro im Jahr. So muss sie zur Ermittlung von Gesetzesverstößen gemäß § 4 WpHG Telefonverbindungsdaten, Telefonaufzeichnungen und elektronische Aufzeichnungen herausverlangen (ca. 110 000 Euro). Durch die Erweiterung auch anderer Befugnisse im Rahmen des § 4 WpHG entsteht ferner ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 180 000 Euro.

Für die Einführung eines Hinweisgeberverfahrens entsteht der Bundesanstalt sowie den Börsenaufsichtsbehörden ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 6 000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand Bürger

Regelungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, sind in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht enthalten.

Zwar können auch Einzelpersonen verpflichtet sein, neue Pflichten nach dem WpHG einzuhalten. Auch in diesem Fall steht aber das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Pflichten werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

d) Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen

auf nationalem Recht basierende Regelungen

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VermAnlG	§ 1 Absatz 2 Nummer 7	erweiterte Prospektpflicht für Anbieter sonstiger Anlagen	hoch	3.235	40	323.500,00 €
						323.500,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	323.500,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	323.500,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpHG	§ 15 Absatz 1	Vorabmitteilung von Ad-hoc Meldungen an Börse und BaFin für MTF-Emittenten	einfach	8	1.100	4.048,00 €
WpHG	§ 15 Absatz 1	Übermittlung der Ad-hoc Meldungen an elektronisches Unternehmensregister für MTF-Emittenten	einfach	8	1.100	4.048,00 €
WpHG	§ 15 Absatz 2	Mitteilung von der Veröffentlichung von Eigengeschäften gegenüber BaFin für MTF-Emittenten	einfach	8	1.650	6.072,00 €
WpHG	§ 15 Absatz 2	Übermittlung von Meldungen zu Eigengeschäften an elektronisches Unternehmensregister	einfach	8	1.650	6.072,00 €
						20.240,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten	20.240,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	20.240,00 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VermAnlG	§ 19 Absatz 1 Nummer 3	Befugnis, zur Prüfung des § 18 Absatz 2 VermAnlG Auskunft und Vorlage von Unterlagen zu verlangen	mittel	1090	6	4.822,16 €
						4.822,16 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	4.822,16 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	4.822,16 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	323.500,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	323.500,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten	20.240,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	20.240,00 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	323.500,00 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	20.240,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	343.740,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	323.500,00 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	20.240,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	343.740,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

auf EU-Recht basierende Regelungen

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
BörsG	§ 5 Absatz 8	Einführung eines internen Verfahrens zur Meldung von Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 1286/2014 bei Börsenträgern	hoch	3.180	7	29.040,03 €
VAG	§ 23 Absatz 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstößen gegen Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei Versicherungsunternehmen	hoch	3.180	600	2.489.145,00 €
						2.518.185,03 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	2.518.185,03 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.518.185,03 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 24a Absatz 4 S. 2	Aufsichtsbehörde teilt Änderung der Verhältnisse bei Zweigniederlassungen von CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsunternehmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates mit	einfach	30	1.500	24.150,00 €
KWG	§ 36a	Anordnung eines dauerhaften Verbots für natürliche Personen (die zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht Geschäftsleiter sind), bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften des WpHG, KWG, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen	mittel	1225	5	4.516,17 €
KWG	§ 36a Absatz 1	Anordnung eines vorübergehenden Verbots für natürliche Personen (die zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht Geschäftsleiter sind), in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrzunehmen bei Verstößen gegen Vorschriften des WpHG, die Richtlinie 2014/57/EU und gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014	mittel	1225	5	4.516,17 €
FinDaG	§ 4d	Einrichtung eines Hinweisgeberverfahrens zur Meldung von Verstößen gegen Vorschriften des KWG und WpHG zur Umsetzung von Richtlinien 2013/36/EU sowie Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und 1286/2014	hoch	0	1	23.000,00 €
WpHG	§ 4 Absatz 3 S. 1	Auskunfts- und Vorlageersuchen zur Ermittlung der Voraussetzungen von Produktinformationsmaßnahmen	mittel	1055	40	31.115,47 €
WpHG	§ 4 Absatz 3a	Verlangen zur Herausgabe von Verbindungsdaten über Fernmeldeverkehr	einfach	411	40	8.822,80 €
WpHG	§ 4 Absatz 3c	Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Verkehrsdaten	einfach	411	80	17.645,60 €
WpHG	§ 4 Absatz 3f	Abfrage von Informationen zu Geschäften mit Warenderivaten von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten handeln	mittel	1080	25	19.908,00 €
WpHG	§ 4 Absatz 3h	Anordnung zur vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung von Handlungen, die einen Verstoß gegen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 begründen	hoch	4340	10	58.532,13 €
WpHG	§ 4 Absatz 3i	vorübergehende Untersagung der Vornahme von Geschäften für eigene Rechnung	mittel	1145	10	8.442,47 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 4 Absatz 3j	Untersagung der vorübergehenden Ausübung der Berufstätigkeit bei Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umsetzen	hoch	4340	10	58.532,13 €
WpHG	§ 4 Absatz 3k	Veröffentlichung von Verstößen (inkl. Nennung der verantwortlichen Personen) auf der Webseite	einfach	410	50	11.001,67 €
WpHG	§ 4 Absatz 4a WpHG neu	Betreten und Sicherstellung/Beschlagnahme zur Durchsetzung des Verbots der Marktmanipulation und des Insiderhandels (Sicherstellung von Beweismitteln)	hoch	4970	5	33.514,37 €
WpHG	§ 4 Absatz 4b	Beschlagnahme von Vermögenswerten	mittel	1055	4	3.111,55 €
WpHG	§ 40d	Bekanntmachung von Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen wegen Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014	einfach	380	40	8.157,33 €
						314.965,85 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
FinDaG	§ 4d	Einrichtung eines Hinweisgeberverfahrens zur Meldung von Verstößen gegen Vorschriften des KWG und WpHG zur Umsetzung von Richtlinien 2013/36/EU sowie Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und 1286/2014	hoch	4563	1	6.153,97 €
						6.153,97 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	314.965,85 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	6.153,97 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	321.119,81 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	2.518.185,03 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.518.185,03 €

Wiederkehrende Informationspflichten	0,00 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €

Erfüllungsaufwand gesamt	
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	2.518.185,03 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.518.185,03 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.518.185,03 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.518.185,03 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Die Richtlinie 2014/57/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) Nr. 1286/2014 sind nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinien und Verordnungen ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist.

Die Kommission wird gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/57/EU einen Bericht über die Funktionsweise der Marktmissbrauchsrichtlinie vorlegen und gegebenenfalls über die Notwendigkeit einer Änderung berichten. Auch die Verordnungen werden nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie nach Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 evaluiert. Nachdem die Kommissionsberichte vorliegen, kann sich eventuell ein Änderungsbedarf für den durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz erreichten Rechtszustand ergeben.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Finanzmarktnovellierungsgesetzes.

Das Statistische Bundesamt wird voraussichtlich zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ex-post-Folgekostenvalidierung bei den Normadressaten durchführen. Zudem wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seine Verwaltungsstatistiken als auch die Ergebnisse seiner Kosten- und Leistungsrechnung in diese Folgekostenvalidierung einfließen lassen. Auch die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes sollen bei zukünftigen Novellierungen des Finanzmarktnovellierungsgesetzes mit berücksichtigt werden und werden der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wertpapierhandelsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Absatz 1 waren bislang Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches enthalten, ohne diesen abschließend zu bestimmen. Durch die Formulierung „enthält Regelungen insbesondere in Bezug auf“ wird nunmehr deutlich, dass die Funktion der Norm darin liegt, einen Überblick über den Regelungsgegenstand des Gesetzes zu gewinnen, ohne den Anwendungsbereich abschließend zu bestimmen. Mit der Neufassung werden zur Klarstellung weitere Tatbestände aufgenommen, auf die das WpHG bereits in seiner aktuellen Fassung Anwendung findet. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten in Nummer 4. In Nummer 6 werden die EU-Verordnungen aufgeführt, hinsichtlich derer das WpHG Zuständigkeits-, Befugnis- und Sanktionsnormen enthält.

Absatz 2 betrifft den territorialen Anwendungsbereich des WpHG. Im Rahmen der Neufassung wird klargestellt, dass sich die Regelung auch auf Finanzinstrumente bezieht, die an multilateralen Handelssystemen im Inland gehandelt werden. Dadurch wird auch der Freiverkehr erfasst.

Absatz 3 entspricht dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) eingefügten Absatz 4. Der Absatz wird verschoben und der Anwendungsbereich der Ausnahme gemäß den Vorgaben des Artikels 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Transparenzrichtlinie auf Publikumsinvestmentvermögen beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2d und 2e)

In Absatz 2d und Absatz 2e werden die Definitionen für Waren-Spot-Kontrakt und Referenzwert unter Rückgriff auf die entsprechenden Definitionen in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eingefügt. Die Definitionen sind für § 38 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 7a)

Mit § 2 Absatz 7a wird Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2014/57/EU umgesetzt. Bei der Umsetzung der Definition des Emittenten ist zu berücksichtigen, dass § 2 Absatz 6 und 7 des Wertpapierhandelsgesetzes bereits den Begriff des Emittenten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlament und des Rats vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) definiert. Die Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2014/57/EU wird daher zum Teil bereits durch den existierenden Begriff des Inlandsemittenten abgedeckt, der solche Emittenten erfasst, deren Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Gebote und Verbote und die in der Richtlinie 2014/57/EU enthaltenen Verbote sind jedoch nicht nur auf solche Emittenten anwendbar, deren Finanzinstrumente an organisierten Märkten gehandelt werden, sondern auch auf solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur in multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt werden. Da organisierte Handelssysteme (OTFs) gemäß Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erst mit Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) eingeführt werden, ist die Richtlinie 2014/57/EU noch nicht auf Finanzinstrumente anwendbar, die an einem OTF gehandelt werden. Infolgedessen wird der Begriff des MTF-Emittenten eingeführt, um sicherzustellen, dass entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem MTF gehandelt werden, erfasst werden. Die Definition des MTF-Emittenten berücksichtigt, dass Finanzinstrumente, die nur in den Freiverkehr der Börsen einbezogen sind, ebenfalls erfasst werden und gilt nicht, sobald die

jeweiligen Finanzinstrumente nicht mehr nur in einem multilateralen Handelssystem oder dem Freiverkehr gehandelt werden, sondern zusätzlich auch an einem organisierten Markt. Auf diese Weise lassen sich die Begriffe des Inlandsemittenten und des MTF-Emittenten überschneidungsfrei voneinander abgrenzen.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 7)

Auf Grund der Änderung in Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e ist die Vermittlung von in der Vorschrift genannten Finanzinstrumenten ohne Erlaubnis ausdrücklich nur noch zwischen Kunden und Emittenten der Finanzinstrumente möglich. Die Änderung geht auf ein verwaltungsgerichtliches Urteil (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.02.2013, Az. 9 K 3960/12.F) zurück, in dem das Gericht die Vermittlung von bestimmten Anteilen an geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt zwischen Investoren als tatbestandsmäßig und damit erlaubnisfrei ansah. Dies trägt dem Anlegerschutzziel unzureichend Rechnung.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 Nummer 7 dienen der Angleichung an die entsprechende Ausnahme in § 2 Absatz 6 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes, die durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz geändert wird.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 1 Nummer 13 und 14)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der angefügten Nummer 15.

Zu Buchstabe d (Absatz 1 Nummer 15)

Die Änderungen nehmen Zentralverwahrer, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Dienstleistungen nach den Abschnitten A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, von dem Begriff des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus. Die vorgenannten Zentralverwahrer werden insoweit abschließend nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 reguliert. Es besteht dementsprechend insoweit kein Bedürfnis, die in Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG eingefügten Vorschriften auf sie anzuwenden. Dies entspricht dem Willen des europäischen Gesetzgebers, der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2014/65/EU, die an die Stelle der Richtlinie 2004/39/EG tritt, geregelt hat, dass die vorgenannten Zentralverwahrer von dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen sind, soweit sie bereits nach Unionsrecht reguliert sind. Soweit Zentralverwahrer über die Dienstleistungen nach den Abschnitten A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 hinaus Wertpapierdienstleistungen erbringen, sind sie jedoch im Hinblick auf das Erbringen dieser Wertpapierdienstleistungen Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Adressat einer Handelsaussetzung nach Satz 2 auch ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger oder eine Börse sein kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird die Befugnis zum Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen auf die Prüfung der Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen nach § 4b WpHG ergänzt. Auskunftsersuchen, die im Vorfeld einer Produktintervention nach § 4b WpHG gestellt werden, sind nicht in allen Fällen von der bisherigen Regelung umfasst. § 4 Absatz 3 Satz 1 in seiner derzeitigen Fassung setzt immer einen möglichen Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot des WpHG voraus. Da Produktinterventionen nach § 4b WpHG auch gegenüber Personen erlassen werden können, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind (und die zwangsläufig nicht gegen §§ 31 ff. WpHG verstoßen können), wie z. B. Emittenten eigener Wertpapiere, könnten diese auch nicht auf der Grundlage der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 WpHG zur Auskunft verpflichtet werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 3b bis 3k)

Mit dem neuen Absatz 3b wird Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt und die Bundesanstalt als zuständige Behörde bestimmt. Der neue Absatz 3c setzt Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Die Formulierung ist an § 100g StPO angelehnt. Insbesondere ergibt sich durch den Verweis auf § 100b der Strafprozessordnung, dass die Herausgabe der Verkehrsdaten einem Richtervorbehalt unterliegt. Insofern stehen der Bundesanstalt keine weitergehenden Eingriffsbefugnisse zu als der Staatsanwaltschaft.

Der neu eingefügte Absatz 3d setzt Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Absatz 3d enthält eine gegenüber § 4 Absatz 3 spezielle Regelung für die Anforderung bestimmter elektronischer Aufzeichnungen gegenüber den in Absatz 3d genannten Betroffenen. Hinsichtlich der Telefongespräche sind dabei nur solche Aufzeichnungen erfasst, die legal erstellt worden sind. Im Falle von Telefongesprächen mit Kunden setzt dies regelmäßig voraus, dass die Aufzeichnung mit Einverständnis des Kunden erstellt wurde. Ausgeschlossen wird damit die Verwertung heimlicher Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einem Tonträger.

Durch die Einfügung von Absatz 3e wird sichergestellt, dass Börsen und Betreiber von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, Referenzdaten zu Finanzinstrumenten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in standardisierter elektronischer Form an die Bundesanstalt übermittelt, damit diese die Daten an ESMA weiterleiten kann. Absatz 3f setzt Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Die Ermächtigung in Absatz 3g soll ermöglichen, dass die nach Absatz 3e und 3f zu übermittelnden Mitteilungen später im Verordnungswege weiter konkretisiert werden. Mit der Einfügung des Absatzes 3h werden die Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt.

Der neue Absatz 3i setzt die Vorgaben aus Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um, der die Einführung dieser verwaltungsrechtlichen Befugnis vorsieht. Es wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß bereits in der fehlenden Übereinstimmung eines Verhaltens mit einem der betreffenden verwaltungsrechtlichen Ge- oder Verbote zu sehen ist. Der neu eingefügte Absatz 3j setzt Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um.

Der neue Absatz 3k setzt Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Danach muss die zuständige Behörde über die Befugnis verfügen, eine „öffentliche Warnung“ betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes aussprechen zu können. Die „öffentliche Warnung“ wird in diesem Zusammenhang weniger als Warnung vor der Person verstanden, die den Verstoß begangen hat; vielmehr soll eine (ver)warnende Wirkung der Veröffentlichung gegenüber dem Verstoßenden selbst eintreten und ihn sowie übrige Marktteilnehmer für die Zukunft zu normgemäßem Verhalten anhalten.

Zu Buchstabe e (Absatz 4a und 4b)

Die Einfügung des Absatzes 4a dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Dieser Artikel sieht vor, dass nationale Aufsichtsbehörden Räumlichkeiten natürlicher und juristischer Personen betreten dürfen, um Dokumente und Daten zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese für den Nachweis von Insidergeschäften oder Marktmanipulation relevant sein können. Die Regelung im Absatz 4b dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und normiert eine Kompetenz zur Beschlagnahme von Vermögenswerten. Eine Anordnung nach Absatz 4b muss in jeden Fall durch den Richter erfolgen. Der in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwendete Begriff des „Einfrierens“ ist umgangssprachlich und dem deutschen Recht fremd. Es wird davon ausgegangen, dass durch das „Einfrieren“ die Befugnis geregelt werden soll, Vermögenswerte vorläufig zu sichern. Im Rahmen der Beschlagnahme ist diese Befugnis bereits mit umfasst.

Zu Nummer 6 (§ 4a)

Die noch aus der Weimarer Republik stammende Befugnis der Bundesregierung zur Schließung von Börsen (ehemals § 46g Absatz 1 Nummer 3 KWG) wird in das WpHG verschoben, modernisiert und auf die Bundesanstalt übertragen. Da der Handel mit Finanzinstrumenten mittlerweile zu einem erheblichen Anteil auch außerbörslich stattfindet, ist die bisherige Beschränkung der Befugnis auf eine Schließung der Börsen wenig wirksam. Zudem kann die Bundesanstalt nun mit Allgemeinverfügung in Krisensituationen schneller reagieren als dies mit der bisherigen Rechtsverordnungsbefugnis der Bundesregierung der Fall war. Der bisherige § 4a Absatz 1 Satz 2 wird zudem redaktionell neu gefasst.

Zu Nummer 7 (§ 4b)

Nach dem neuen Absatz 6 haben Widerspruch und Klage gegen Produktinterventionsmaßnahmen nach § 4b Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung. Die Ergänzung ist erforderlich, da diese Maßnahmen regelmäßig einer sofortigen Vollziehbarkeit bedürfen, damit sich die in Absatz 2 genannten Tatbestandsvoraussetzungen, zum Beispiel eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte, nicht realisieren.

Zu Nummer 8 (§ 6)

In § 6 werden die aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 10)

In § 10 sind Verweise auf Geschäfte, die gegen ein Verbot oder Gebot des bisherigen § 14 oder des bisherigen § 20a verstoßen, ersatzlos zu streichen, da sich die Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge zukünftig direkt aus Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt. Konsequenterweise ist in Absatz 2 auch Satz 3 zu streichen, der sich auf die Verwendung des Inhalts der Meldungen bei Vorliegen einer Straftat aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation bezieht. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 3, Marktmissbrauchsüberwachung)

Abschnitt 3 enthält zukünftig nicht mehr nur die Vorgaben zur Überwachung und Verfolgung von Insidergeschäften, sondern auch die Vorgaben zur Überwachung der Marktmanipulation. Dementsprechend wird die Überschrift dieses Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 12)

§ 12 enthält bislang die Definition des Begriffs der Insiderpapiere. Im Rahmen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird diese Definition hinfällig. § 12 wird daher komplett neu gefasst und übernimmt die bisherige Regelung aus § 20a Absatz 4. Da § 20a aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zukünftig ebenfalls nicht mehr angewendet und daher gestrichen wird, wird der bisherige § 20a Absatz 4, durch den bislang schon das Verbot der Marktmanipulation auf andere Produkte als Finanzinstrumente für entsprechend anwendbar erklärt wurde, unter Rückgriff auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 fortgeführt. Durch den Verweis auf die Tatbestände zum Verbot der Marktmanipulation in Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden für die in § 13 genannten Produkte die bisherigen Ausnahmen in § 20a Absatz 2 und 3 durch die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 5 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ersetzt.

Zu Nummer 12 (§§ 13 und 14)

Da § 13, der bisher die Definition des Begriffs der Insiderinformation enthielt, im Rahmen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht angewendet wird, wird er gestrichen. § 14 ist ebenfalls aufzuheben, da sich der Verbotstatbestand nunmehr unmittelbar aus Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die bisher in § 15 enthaltenen Pflichten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sind nunmehr weitgehend in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthalten. In Zukunft gelten diese Pflichten jedoch nicht mehr nur für Inlandsemittenten. Sie gelten auch für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Dies schließt im EU-Recht auch den Freiverkehr mit ein. Die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Pflicht zur Speicherung der Insiderinformationen im Unternehmensregister dient der Umsetzung des Artikels 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG. Diese Regelung ist daher auch zukünftig im nationalen Recht beizubehalten. Die Vorgaben in Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG und im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten jedoch nur für Inlandsemittenten, nicht für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur in einem multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Da die Pflicht zur Speicherung von Insiderinformationen im Unternehmensregister der wirksamen Durchsetzung und Kontrolle gemeinschaftsweiter Informationspflichten dient, mit denen mehr Transparenz für Anleger hergestellt werden soll, um das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt zu stärken, ist diese Pflicht durch eine entsprechende Anpassung der Vorschrift auch auf Emittenten auszuweiten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen Handelssystem oder dem Freiverkehr gehandelt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die im bisherigen § 15 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Pflicht zur Mitteilung der zu veröffentlichenden Informationen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG beruht. Auch hier ist die Pflicht von Inlandsemittenten auf MTF-Emittenten zu erweitern, um eine angemessene Überwachung der Veröffentlichung von Insiderinformationen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

sicherzustellen. Der bisherige § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 enthielt eine Verpflichtung, auch die Geschäftsführungen der organisierten Märkte vorab über die Ad-hoc-Mitteilung zu informieren. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ad-hoc-Publizitätspflicht auch auf MTF-Emittenten sind künftig auch die Geschäftsführungen dieser Handelsplätze vorab über die Ad-hoc-Mitteilung zu informieren.

Ferner wird im neu gefassten § 15 Absatz 2 nunmehr die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Speicherung von Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften im Unternehmensregister aufgenommen. Auch diese Pflicht dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109 und ist zur Sicherstellung ausreichender Transparenz für Anleger ebenfalls auf MTF-Emittenten auszuweiten. Denn künftig gelten die Pflichten zur Information über Eigengeschäfte von Führungskräften, die sich in Zukunft weitgehend aus Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben, auch für solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Information der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Veröffentlichung der Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften ist nunmehr ebenfalls in § 20 Absatz 2 aufgenommen worden und auf MTF-Emittenten ausgeweitet worden.

In § 15 Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 6 beibehalten und aufgrund der entsprechenden direkten Anwendbarkeit des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14 (§§ 15a und 15b)

§§ 15a und 15b sind aufzuheben, da die bisher dort enthaltenen Pflichten sich nunmehr teilweise im neuen § 15 und im Übrigen aus den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben, die künftig unmittelbare Anwendung finden.

Zu Nummer 15 und Nummer 16 (§ 16 und § 16a)

In §§ 16 und 16a werden Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Streichung des Begriffs des Insiderpapiers im bisherigen § 12 erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 17 (§16b)

§ 16b ist aufzuheben, da die Befugnis zur Abfrage von Verbindungsdaten nunmehr ausschließlich in § 4 geregelt ist.

Zu Nummer 18 (Abschnitt 3b)

Da Abschnitt 4 (Überwachung des Verbots der Marktmanipulation) entfällt, wird der bisherige Abschnitt 3b zu Abschnitt 4.

Zu Nummer 19 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 und 3)

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 haben inländische finanzielle Gegenparteien, die eine Garantie für einen OTC-Derivatekontrakt im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 gewähren oder diese erweitern, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die von dieser Garantie erfassten OTC-Derivatekontrakte von den beteiligten Gegenparteien aus Drittstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) abgewickelt werden, insbesondere einer Verpflichtung zum zentralen Clearing nachgekommen wird. Der in der EU ansässige Garantiegeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach EMIR erfüllt werden, etwa indem er sich von dem in einem Drittstaat ansässigen Garantienehmer die relevanten Daten und Informationen mitteilen lässt, um das Bestehen und die Einhaltung der Pflichten unter EMIR auch tatsächlich nachprüfen zu können. Des Weiteren hat der Garantiegeber es in der Hand, wirksame vertragliche Abreden zu treffen, um die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen nach der EMIR durchsetzen zu können. Der inländische Garantiegeber wird hier in die Pflicht genommen, um eine effektive Durchsetzung von EMIR auch im Hinblick auf solche OTC-Derivatekontrakte zu gewährleisten, die zwischen Gegenparteien aus Drittstaaten abgeschlossen wurden (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v) EMIR).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann bei Verstößen gegen diese Pflicht gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 WpHG künftig Anordnungen gegenüber der inländischen Gegenpartei treffen, um eine Umgehung von Vorschriften und Pflichten nach EMIR zu verhindern. Damit wird die effektive Durchsetzung von EMIR auch im

Hinblick auf die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 näher ausgeführten Bestimmungen bei Gewährung einer Garantie durch einen in der Union niedergelassenen Garantiegeber gewährleistet.

Zu Absatz 3

Das Verbot für inländische Clearingmitglieder oder Handelsplätze, die Dienste von nicht von ESMA anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten in Anspruch zu nehmen, dient zur Durchsetzung des europarechtlichen Verbots für diese zentralen Gegenparteien gemäß Artikel 25 Absatz 1 EMIR, Clearingdienste gegenüber inländischen Clearingmitgliedern oder Handelsplätzen zu erbringen.

Durch die vorliegende Ergänzung des § 18 WpHG wird gewährleistet, dass die Clearingpflicht nur durch zentrale Gegenparteien erfüllt wird, die den Anforderungen der EMIR entsprechen. Die Bundesanstalt kann bei Verstoß gegen dieses Verbot gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 WpHG künftig geeignete Maßnahmen gegenüber den inländischen Clearingdienstenutzern ergreifen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Beschreibung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist im gesamten Absatz 1 enthalten.

Zu den Buchstaben c bis e (Absatz 5 bis 7)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Beschreibung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist im gesamten Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Die Neufassung von Absatz 1 stellt klar, dass mit dem Begriff OTC-Derivatkontrakte solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeint sind und passt die Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz an die ab dem 1. Januar 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes (BGBl. I Nr. 14, vom 10. April 2015) an.

Zu Nummer 21 (Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 22 (§ 20a)

Der bisherige § 20a wird aufgehoben, da sich die Vorgaben zum Verbotstatbestand der Marktmanipulation nunmehr unmittelbar aus Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben.

Die bisher in § 20a Absatz 3 enthaltene Regelung, nach der der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten nicht als Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation gilt, ist nunmehr direkt in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2914 geregelt.

Der bisherige § 20a Absatz 4 wird in § 12 unter Rückgriff auf das entsprechende Marktmanipulationsverbot in Verordnung (EU) Nr. 596/2014 inhaltlich fortgeführt.

Schließlich ist auch der bisherige § 20a Absatz 6 aufzuheben, da der Regelungsinhalt dieser Vorschrift nunmehr durch den unmittelbar anwendbaren Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 abgebildet wird.

Zu den Nummern 23 bis 25 (§§ 21, 25 und 25a)

Zukünftig soll es ermöglicht werden, Stimmrechtsmitteilungen über ein von der Bundesanstalt bereit gestelltes elektronisches Verfahren zu übermitteln. Die Einzelheiten eines solchen Verfahrens sollen von der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung festgelegt werden können.

Zu Nummer 26 (§ 26)

Es wird klargestellt, dass die Bundesanstalt auch die in den veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen enthaltenen Angaben einschließlich etwaiger personenbezogener Daten nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 3 elektronisch verarbeiten können soll.

Zu Nummer 27 (§ 30b)

Die Ausgabe neuer Aktien führt nach dem § 26a WpHG zur Pflicht des Emittenten, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen die neue Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zunahme in der in § 26 Absatz 1 Satz 1 WpHG vorgesehenen Weise zu veröffentlichen. Für die Ausgabe von

Bezugsaktien enthält § 26a Absatz 2 WpHG eine spezielle Regelung. Vor diesem Hintergrund ist es entbehrlich und würde zu einer unnötigen Doppelung von Veröffentlichungspflichten führen, wenn die Ausgabe neuer Aktien zusätzlich gemäß § 30b WpHG veröffentlicht werden müsste. Zukünftig wird die Pflicht des § 30b Absatz 1 WpHG allerdings, wie in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d der Transparenzrichtlinie vorgesehen, bereits bei der bevorstehenden Neuemission von Aktien ausgelöst, beispielsweise aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses im Falle einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder eines Vorstandsbeschlusses zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals. Dass der Vorstandsbeschluss unter Umständen außerdem eine Veröffentlichungspflicht aus Gründen der Ad-Hoc-Publizität auslösen kann, ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzzwecke beider Veröffentlichungspflichten unschädlich.

Zu Nummer 28 (§ 33b)

In § 33b werden die aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Insbesondere werden die Begrifflichkeiten angepasst und wird der bisher nach nationalem Recht verwendete Begriff der „Finanzanalyse" durch die dem europäischen Recht entsprechenden Begriffe „Anlageempfehlung" und „Anlagestrategieempfehlung" ersetzt.

Zu Nummer 29 (§ 34b und § 34c)

§ 34b Satz 1 geht über die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinaus, indem es Unternehmen, die Empfehlungen einer Anlagestrategie oder Anlageempfehlungen erstellen oder weitergeben, verpflichtet, sich so zu organisieren, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 möglichst gering sind. Ferner müssen sie nach Satz 2 zusätzlich über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen zur objektiven Darstellung der Informationen und zur Offenlegung der Interessen oder Interessenkonflikte entgegenzuwirken. Mit dieser Vorschrift wird der bisherige Regelungsinhalt des § 34b Absatz 5 (alte Fassung) beibehalten.

Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn Unternehmen, die Anlageempfehlungen erstellen und zugänglich machen, gleichzeitig Anlagebestände in nicht unerheblichem Umfang in den bewerteten Wertpapieren halten oder kapitalmarktnahe, erlaubnisfreie Dienstleistungen erbringen, wie beispielsweise Beratungsdienstleistungen im Rahmen von Kapitalmaßnahmen. Während Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits auf Grund der Vorgaben nach MiFID I besonderen Organisationspflichten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten unterliegen, wären Unternehmen, welche erlaubnisfrei Analysen von Finanzinstrumenten erstellen, ohne die Anordnung in § 34b WpHG lediglich zur Offenlegung verpflichtet, obgleich die Interessenkonflikte wegen der Größe und der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Unternehmung eine durchaus vergleichbare Intensität erreichen können. Mit der Größe des Finanzanalyseunternehmens steigt aber auch dessen Bedeutung für den Finanzmarkt und das hiermit einhergehende Risiko für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, falls Analysen von Finanzinstrumenten durch Interessenkonflikte fehlgeleitet werden. § 34b WpHG stellt insofern sicher, dass Unternehmen, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen. Zudem wird hierdurch möglichen Umgehungen der Organisationsvorschriften nach MiFID I wirksam vorgebeugt.

§ 34c enthält eine Pflicht für Personen, die Finanzanalysen erstellen, dies der BaFin anzuzeigen. Diese Pflicht soll auch künftig beibehalten werden, da sie der Durchsetzung der sich aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergebenden Pflichten zur objektiven Darstellung von Finanzanalysen und zur Offenlegung von Interessenkonflikten dient. Entfiele die Anzeigepflicht, ist zu erwarten, dass die BaFin von einem systematischen Missstand erst im Nachhinein erfährt, wenn z. B. Offenlegungspflichten verletzt worden sind. Darunter würde der Verbraucherschutz leiden. Das sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergebende Journalistenprivileg bleibt von den Vorgaben unberührt.

Zu Nummer 30 (§ 36)

Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass sich die jährliche Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln wie bereits bisher auch künftig auf die Meldung verdächtiger Aufträge und Transaktionen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und auf die Einhaltung der Vorgaben zum Erstellen von Finanzanalysen erstreckt.

Zu Nummer 31 (§ 37c)

In § 37c Absatz 1 wird eine aufgrund der direkten Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderliche redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 32 (§ 38)

Der neu gefasste § 38 regelt künftig die Straftaten im Bereich der Insidergeschäfte und der Weitergabe von Insiderinformationen sowie im Bereich der Marktmanipulation. Er setzt damit die Vorgaben der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2014/57/EU um, die für schwerwiegende vorsätzliche Verstöße auf diesem Gebiet zwingend strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU erfolgt für strafbare Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation in Absatz 1 im Wesentlichen durch Verweis auf die entsprechenden Bußgeldtatbestände in § 39 Absatz 3d und die darin enthaltenen Verweise auf die in den Artikeln 14 und 15 in Verbindung mit Artikeln 8, 10 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Verbotstatbestände. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine weitgehende Einheitlichkeit zwischen den Ordnungswidrigkeitstatbeständen, für die die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 unmittelbar anwendbar ist, und den Straftatbeständen, die nach Richtlinie 2014/57/EU in nationales Recht umzusetzen sind, hergestellt wird. Zudem wird auf diese Weise erreicht, dass die Regelungen zum Anwendungsbereich in Artikel 2, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie die in den Artikeln 9 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Ausnahmebestimmungen für die Straftatbestände ebenfalls maßgeblich sind. Beispielsweise wird über Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für die Straftatbestände sichergestellt, dass diese für Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, Anwendung finden, was in Deutschland den Freiverkehr mit einschließt. Ebenso regelt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, dass für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen die Artikel 14 und 15 dieser Verordnung nicht gelten, wenn die in Artikel 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind für ein Rückkaufprogramm die Artikel 21 bis 27 der Richtlinie 2012/30/EU maßgeblich, die wiederrum in § 71 Aktiengesetz umgesetzt wurden.

In § 38 Absatz 1 Nummer 2 wird im Hinblick auf die informationsgestützte Marktmanipulation abweichend vom Wortlaut des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 das in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/57/EU enthaltene Erfordernis der Vorteils- oder Gewinnerzielung für den Täter oder einen Dritten umgesetzt.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und entsprechend § 13 des Strafgesetzbuches kann – wie schon bisher – ein Unterlassen den Tatbestand der Marktmanipulation erfüllen.

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU und mit der Wertung des bisher geltenden nationalen Rechts stellt der nationale Gesetzgeber im Bereich der Marktmanipulation vorsätzliches Handeln in schwerwiegenden Fällen unter Strafe. Als schwerwiegender Fall ist dabei die tatsächliche Einwirkung auf den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder die tatsächliche Einwirkung auf die Berechnung eines Referenzwertes anzusehen. Im Bereich des Insiderhandels wird in Absatz 3 im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/57EU nunmehr vorsätzliches Handeln in sämtlichen Tatbegehungsvarianten unterschiedslos für Primär- und Sekundärinsider unter Strafe gestellt.

§ 38 Absatz 1 Nummer 1 regelt unter Verweis auf die entsprechenden Regelungen in § 39 Absatz 3c oder Absatz 3d Nummer 3 die auch bisher über § 38 Absatz 2 erfassten Straftaten für die weiteren Produkte nach § 20a Absatz 4.

In § 38 Absatz 2 wird ohne inhaltliche Änderung die bestehende Regelung in § 38 Absatz 2a fortgeführt.

In § 38 Absatz 4 wird in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/57/EU eine Versuchsstrafbarkeit bei den Vergehenstatbeständen explizit angeordnet.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht § 38 Absatz 5 nunmehr besonders schwere Fälle für die Straftatbestände der Marktmanipulation vor. Bei diesen besonders schweren Fällen handelt es sich nicht um schwerwiegende Fälle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/57/EU, die eine Starbarkeit erst begründen. Es handelt sich vielmehr um strafverschärfende Tatbestandsmerkmale, die zu einem erhöhten Strafrahmen führen (Qualifikation). Im Bereich der Marktmanipulation wird dabei zum einen in Anlehnung an den Tatbestand des schweren Betrugs (§ 263 Absatz 3 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) die organisierte Begehung („gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande zur fortgesetzten Begehung“) und zum anderen das Ausnutzen von Informationen im Rahmen einer Tätigkeit mit Bezug zum Finanzmarkt als besonders strafwürdig angesehen. Der Strafrahmen für besonders schwere Fälle der Marktmanipulation (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) wird als Verbrechen angesehen, da aus Sicht des nationalen

Gesetzgebers die Auswirkungen auf die Integrität der Finanzmärkte bei diesen Fällen der Marktmanipulation sehr hoch und damit in besonderem Maße strafwürdig sind.

Gegenüber der früheren Rechtslage des § 38 besteht nunmehr insbesondere der Unterschied, dass mit Bezug zu Finanzinstrumenten nur noch vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar sind. Leichtfertige Verstöße unterfallen insoweit dagegen nunmehr ausschließlich den sich auf die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehenden Bußgeldtatbeständen des § 39 Absatz 3b und 3d. Dabei gilt künftig ein höherer Rahmen für Bußgelder. Statt Geldbußen bis zu einer Millionen EUR können künftig Geldbußen bis zu 5 Millionen EUR für Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation verhängt werden. Die Vorgaben aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/57/EU zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Begehung von Straftaten werden in diesem Zusammenhang durch das bereits nach geltender Rechtslage bestehende Zusammenspiel von § 14 StGB und § 30 OWiG umgesetzt. Dies gilt ebenso für die zwingende Vorgabe aus Artikel 9, bei Straftaten finanzielle Sanktionen für juristische Personen vorzusehen.

§ 38 Absatz 6 übernimmt den bisherigen § 38 Absatz 4, soweit er sich auf den bisherigen § 38 Absatz 2a bezieht.

Zu Nummer 33 (§ 39)

Das Bußgeldregime des früheren § 39 wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Absatz 1 enthält nunmehr diejenigen Bußgeldtatbestände aus dem Bereich des Marktmissbrauchsrechts, die sich nicht auf Ge- oder Verbote aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, sondern auf Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes beziehen.

Ferner wird hier der Bußgeldtatbestand der Nummer 7 neu eingefügt. Damit wird ein Verstoß gegen § 18 Absatz 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet. Dieser Bußgeldrahmen erscheint zur Ahndung und Abschreckung angemessen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 werden alle Bußgeldvorschriften, die sich auf Verstöße gegen die im dritten oder vierten Abschnitt enthaltenen Vorschriften beziehen, entfernt. Denn diese Bußgeldvorschriften beruhen auf der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG; sie sind nunmehr jedoch an anderer Stelle entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführt.

In Nummer 3 werden die bisher auch schon bußgeldbewehrten Verstöße im Hinblick auf Produkte nach § 12 (früher § 20a Absatz 4) in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, soweit diese vorsätzliches und leichtfertiges Handeln voraussetzen, erfasst.

Ferner wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich Absatz 2 Nummer 5 Buchstaben c und d vorgenommen, die aufgrund der im neu gefassten Absatz 6a eingeführten Abbedingung des § 17 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3b bis 3d)

Absatz 3b enthält nunmehr die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Verbote des Insiderhandels beziehen unter Verweis auf § 38 Absatz 3.

Absatz 3c beinhaltet nunmehr die bisher auch schon bußgeldbewehrten Verstöße im Hinblick auf Produkte nach § 12 (früher § 20a Absatz 4) in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, soweit diese ausschließlich vorsätzliches Handeln voraussetzen.

Absatz 3d enthält Verstöße gegen Artikel 15 und weitere Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die aufgrund der Vorgabe aus Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ebenfalls zwingend als Bußgeldtatbestände auszugestalten waren und vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln voraussetzen. Über die Vorgabe dieser Vorschrift hinaus wird auch ein Verstoß gegen Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, wonach Betreiber von Handelsplätzen der Bundesanstalt künftig Referenzdaten zu den dort gehandelten Finanzinstrumenten übermitteln müssen, als Bußgeldtatbestand ausgestaltet. Dies ist erforderlich, damit die Bundesanstalt diese Pflicht gegenüber den Verpflichteten auch effektiv durchsetzen kann und so der ihr obliegenden Pflicht, diese Daten an die ESMA zu übermitteln, nachkommen kann. Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 sowie Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden nicht gesondert bußgeldbewehrt, da bei

Fehlen der Voraussetzungen für einen Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen die bußgeldbewehrte Pflicht zur Ad-hoc-Publizität greift. Auf diese Weise wird eine potenzielle doppelte Sanktionierung vermieden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

In Absatz 4 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aufgrund einer Änderung in Absatz 2 erforderlich sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 4a)

Absatz 4a wird zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe h bis j der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 neu eingefügt und enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote aus dieser Verordnung.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Absatz 5, der aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) in § 39 eingefügt wurde, wird zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer i und ii der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

Absatz 6 wird neu gefasst und enthält Vorgaben zur Höhe des Bußgeldes bei Verstößen, die nach Absatz 1, 2b, 2d, 2e und 3 bußgeldbewehrt sind. Bei der Neufassung werden die erforderlichen Anpassungen, die sich aufgrund der Änderungen des Absatzes 1 und 2 ergeben, berücksichtigt.

Zu Buchstabe h (Absatz 6a)

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Bezüglich Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 39 Absatz 4 und 4a in Bezug genommen werden, gilt jedoch nach Absatz 6a § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, wie etwa Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bieten. Die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, machen jedoch gleichzeitig deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Die in Satz 1 vorgenommene Abbedingung des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt jedoch nur für solche Sanktionen, für die nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Rechtsakte zwingend der dort vorgegebene Strafrahmen gilt. Satz 4 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Buchstabe i (Absatz 7)

In Absatz 7 wird eine notwendige redaktionelle Anpassung vorgenommen, die sich aufgrund der Neunummerierung der Absätze des § 39 im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ergeben hat.

Zu Nummer 34 (§ 40a)

Nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jährlich Informationen über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen sowie über strafrechtliche Sanktionen in aggregierter Form an die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übermitteln. Es gibt jedoch bisher keine Pflicht für die Strafverfolgungsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung Informationen über abschließende Entscheidungen im Strafverfahren mitzuteilen. Damit die Bundesanstalt künftig ihrer Aufgabe gegenüber ESMA nachkommen kann, sieht der zukünftige § 111 (bisher § 40a) eine entsprechende Verpflichtung für die Staatsanwaltschaften und für die Gerichte vor.

Zu Nummer 35 (§ 40d)

§ 40d setzt die Vorgaben aus Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Veröffentlichung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen um. Entsprechende Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind künftig grundsätzlich unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Bekanntmachung aufgeschoben, eine Anonymisierung vorgenommen oder gänzlich von einer Bekanntmachung abgesehen werden. Entsprechend der Vorgabe des Artikels 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 stellt die Bundesanstalt sicher, dass die veröffentlichten Entscheidungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Website zugänglich gemacht werden. Um gleichzeitig dem Datenschutz ausreichend Rechnung zu tragen, wird die nach EU-Recht vorgegebene Mindestdauer von fünf Jahren im nationalen Recht als Höchstdauer ausgestaltet. Nach fünf Jahren muss die Bundesanstalt daher die Entscheidungen auf von ihrer Website entfernen.

Zu Nummer 36 (§ 41)

Zu Buchstabe a (Absatz 4d)

Die Änderungen in § 41 Absatz 4d stellt klar, dass die durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz eingeführte Übergangsregelung zur – mit eben diesem eingeführten – Mitteilungspflicht des § 25a Absatz 1 in der bis zum 26. November 2015 geltenden Fassung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie fort gilt.

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass, sofern noch nicht erfolgt, die Bestandsmitteilungspflicht nach § 41 Absatz 4d auf Grundlage des § 25a Absatz 1 in der bis zum 26. November 2015 geltenden Fassung zu erfüllen ist. Die Höhe des anzugebenden Stimmrechtsanteils bestimmt sich nach § 25a Absatz 2 entsprechend § 25a Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4, wobei die bis zum 26. November 2015 geltenden Fassungen der in Bezug genommenen Vorschriften gelten.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass § 24 in der bis zum 26. November 2015 geltenden Fassung entsprechend gilt.

Die Änderung in Satz 3 stellt klar, dass eine Zusammenrechnung der Beteiligungen nach §§ 21, 22 und 25 stattfindet, wobei die bis zum 26. November 2015 geltenden Fassungen der in Bezug genommenen Vorschriften gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4g)

Bei dem neuen Absatz 4g handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, denn die Einschränkung der Ausnahme des § 1 Absatz 4 führt dazu, dass Anleger von offenen Spezial-AIF zukünftig wieder unter die Meldepflichten der §§ 21 ff. fallen. Aus diesem Grund statuiert § 41 Absatz 4g eine Offenlegungspflicht von melderelevanten Beständen nach §§ 21, 25 und 25a bereits zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung und nicht erst bei Berührung einer neuen Schwelle in einem der drei Meldetatbeständen.

Zu Nummer 37 (§ 50)

Die Übergangsregelung zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthält Klarstellungen für Definitionen, die für die Anwendbarkeit der Markmissbrauchsbestimmungen benötigt werden. Wegen der Regelung in Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 besteht für eine Übergangsphase für die in § 49 enthaltenen Begriffe keine eindeutige Regelung in den europäischen Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g wird die Aufzählung der Verordnungen der Europäischen Kommission aufgeführt, hinsichtlich derer das WpHG Zuständigkeits-, Befugnis- und Sanktionsnormen um die Verordnung (EU) 1286/2014 erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 12 und 13)

Die in Absatz 12 und 13 eingefügten Definitionen verweisen auf die Definitionen von PRIP und PRIIP nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Regelung des § 4 Absatz 3 wird um die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3l)

Der neue Absatz 3l setzt die Vorgaben des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) hinsichtlich der zur Überwachung der Verordnung vorzusehenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen um. Satz 1 Nummer 4 setzt dabei Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c PRIIP-VO um und ist abzugrenzen von der Veröffentlichung unanfechtbarer Entscheidungen nach Artikel 29 PRIIP-VO. Einer diesbezüglichen Umsetzung bedarf es nicht, da Artikel 29 PRIIP-VO unmittelbar anwendbar ist.

Die Regelung ermächtigt die Bundesanstalt primär zu Maßnahmen gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sieht aber in Satz 4 eine Auffangregelung vor, soweit die genannten Regelungen im KWG, KAGB und der Gewerbeordnung nicht vorrangig anwendbar sind. Danach sind Maßnahmen auch gegenüber sonstigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen möglich, beispielsweise auch gegenüber Emittenten oder Anbietern von Vermögensanlagen oder Wertpapieren. Für Versicherungsanlageprodukte ist die Regelung nicht anwendbar.

Zu Nummer 4 (§ 31 Absatz 3a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht auf der Anforderung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO). Ein Produktinformationsblatt nach den Regelungen des WpHG ist nur noch dann zu erstellen, sofern der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist, das heißt, wenn es sich bei den Finanzinstrumenten nicht um ein PRIIP handelt.

Zu Buchstabe b

Nach der eingefügten Nummer 2a treten an die Stelle des Produktinformationsblattes im Falle von Spezial-AIF, die auch an semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gemäß dem neuen § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden, die wesentlichen Anlegerinformationen, falls der Verwalter des Spezial-AIF kein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt. Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die damit im Kapitalanlagegesetzbuch ausdrücklich geregelte Möglichkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, wesentliche Anlegerinformationen für Spezial-AIF zu erstellen.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Absatz 3e enthält Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die PRIIP-VO. Dies setzt Artikel 22 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 der PRIIP-VO um.

Der neu eingefügte Absatz 4b enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ergeben. Der Absatz dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e dieser Verordnung.

Absatz 5, der aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/50/EU in § 39 eingefügt wurde, wird zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 entsprechend erweitert.

Absatz 6a gilt zunächst ab dem 3. Juli 2016 nur für die Verbote, die in Absatz 4 und 4a in Bezug genommen werden. Mit Anwendbarkeit der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 gelten die Vorschriften auch für Gebote und Verbote, die in Absatz 4b in Bezug genommen werden.

Zu Artikel 3 (Kreditwesengesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angabe zu § 36a)

Aufgrund des neu eingefügten § 36a ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe b (Angabe zu § 53p und § 53q)

Für die laufende Aufsicht über Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benötigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Befugnisse im nationalen Recht. Dies zieht auch eine Änderung der Inhaltsübersicht im KWG nach sich.

Zu den Buchstaben c und d (Angabe zu § 60c und § 64v)

Aufgrund der neu eingefügten §§ 60c und 64v, die eine Bekanntmachung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie Übergangsvorschriften zum Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz vorsehen, ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Zentralverwahrertätigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 als eigenständiges Bankgeschäft gegenüber dem in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG geregelten Depotgeschäft erfasst. Das Betreiben dieses Bankgeschäfts ist nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zulassungspflichtig. Dementsprechend fällt die Zentralverwahrertätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Depotgeschäfts heraus.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

In Absatz 6 wird die Definition des Zentralverwahrers aus der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im KWG übernommen. Danach ist ein Zentralverwahrer eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 betreibt und wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Die Ausnahmevorschriften des § 2 Absatz 9e und 9f für Zentralverwahrer werden in § 1a berücksichtigt, da die für CRR-Institute geltenden zusätzlichen Anforderungen auf Zentralverwahrer mit einer Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die ausschließlich die in Abschnitt A oder B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Dienstleistungen erbringen sowie weitere Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, nur nach Maßgabe dieser Vorschriften Anwendung finden sollten.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Auf Grund der Änderung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e ist die Vermittlung von in der Vorschrift genannten Finanzinstrumenten ohne Erlaubnis ausdrücklich nur noch zwischen Kunden und Emittenten der Finanzinstrumente möglich. Die Änderung geht auf ein verwaltungsgerichtliches Urteil (Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 25.02.2013 - 9 K 3960/12.F) zurück, in dem das Gericht die Vermittlung von bestimmten Anteilen an geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt zwischen Investoren als tatbestandsmäßig und damit erlaubnisfrei ansah. Dies trägt dem Anlegerschutzziel unzureichend Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 9a)

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur zur Ausnahme ohnehin nicht auf zentrale Gegenparteien anwendbarer KWG-Normen.

Zu Buchstabe c (Absatz 9e und 9f)

Zu Absatz 9e

Auf einen Zentralverwahrer, der nicht zugleich CRR-Kreditinstitut ist und der ausschließlich Dienstleistungen nach Abschnitt A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt, finden die Bestimmungen des KWG Anwendung, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder darauf basierende delegierte Rechtsakte abschließende oder entgegenstehende Bestimmungen treffen. Dies betrifft insbesondere Anzeige- und Meldepflichten, die der Bundesanstalt die wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erst ermöglichen sowie die Befugnisse der Bundesanstalt nach dem KWG, Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu ergreifen oder diesbezüglich Daten an andere Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

Auf Unternehmen, die die Tätigkeit als Zentralverwahrer ausüben und die Dienstleistungen nach Abschnitt A oder B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen sowie darüber hinaus bankartige Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Vorschriften der Verordnung (EU)

Nr. 909/2014 anzuwenden. Für die Ausübung der Dienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gilt Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Im Einklang mit Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 hat der Zentralverwahrer im Falle widersprechender Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dieses Gesetzes die jeweils strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Benennt ein Zentralverwahrer ein oder mehrere Kreditinstitute, die nach diesem Gesetz eine Erlaubnis zur Erbringung von Bankgeschäften haben, zur Erbringung von Dienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014, so finden auf diese Kreditinstitute die Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Anwendung. Für die Erbringung der Dienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch diese Kreditinstitute gilt Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Zu Absatz 9f

Auf einen Zentralverwahrer, der nicht zugleich CRR-Kreditinstitut ist und der neben den Dienstleistungen nach Abschnitt A und B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 weitere Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, finden die Bestimmungen des KWG nach Maßgabe des Artikels 73 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Anwendung. Danach sind auf Zentralverwahrer, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU erbringen, die Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8, des Artikels 9 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 sowie der Artikel 10 bis 13 und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anzuwenden. Die Verweisungen auf die Richtlinie 2014/65/EU und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten nach Artikel 76 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vor der Anwendbarkeit dieser Rechtsakte als Verweisungen auf die Richtlinie 2004/39/EG, die unter anderem durch das KWG umgesetzt wurde. Dementsprechend unterfallen Zentralverwahrer, die Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, den Bestimmungen des KWG mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die in Umsetzung von Vorschriften der Richtlinie 2004/39/EG erlassen wurden, die Artikel 5 bis 8, Artikel 9 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 sowie den Artikeln 10 bis 13 der Richtlinie 2014/65/EU und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 entsprechen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die BaFin ist die zuständige Behörde für die Aufsicht über Zentralverwahrer in Deutschland nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 7 (§ 25a)

Durch die Erweiterung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt. Danach müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute angemessene Verfahren einrichten, um die Meldung potenzieller Verstöße gegen die genannte Verordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 8 (§ 25c)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ist künftig bei Abwicklungsinternalisierern zu prüfen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1b)

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses von inländischen Zentralverwahrern prüft der Wirtschaftsprüfer künftig, ob diese die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 einhalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Einhaltung der Bestimmungen des Depotgesetzes sowie der §§ 128, 135 des Aktiengesetzes ist auch bei Zentralverwahrern besonders zu prüfen, um die ordnungsgemäße Verwahrung der Wertpapiere der Teilnehmer und Kunden sicherzustellen. Nach Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 werden die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Wertpapierverwahrung und die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Integrität von Wertpapieremissionen nicht von der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 berührt.

Zu Nummer 10 (§ 32)

Zu Absatz 1c

Gegenstand der Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 können nach Artikel 16 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nichtbankartige Nebendienstleistungen nach Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU sein. Eine zusätzliche Erlaubnis nach dem KWG ist insoweit entbehrlich.

Zu Absatz 1d

Gegenstand der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 können bankartige Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sein. Eine zusätzliche Erlaubnis nach dem KWG ist insoweit entbehrlich. Zentralverwahrer, die die vorgenannten bankartigen Nebendienstleistungen erbringen, dürfen nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über die Erbringung dieser Dienstleistungen hinaus keine weiteren Bankgeschäfte betreiben.

Zu Absatz 1e

Gegenstand der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 können bankartige Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sein. Eine zusätzliche Erlaubnis nach dem KWG ist insoweit entbehrlich. Benannte Kreditinstitute, die die vorgenannten bankartigen Nebendienstleistungen erbringen, dürfen nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über die Erbringung dieser Dienstleistungen hinaus keine weiteren Bankgeschäfte betreiben.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der vorsieht, dass das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen muss, einer Wertpapierfirma die Zulassung zu entziehen. Das einschränkende Merkmal der Nachhaltigkeit des Verstoßes ist insofern zwar nicht in den unionsrechtlichen Vorgaben enthalten, wird aber gegenüber der früheren Rechtslage beibehalten, da auf diese Weise bereits auf der Rechtsnormseite dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 12 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 1b)

Für Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wurde in Analogie zu Absatz 1a betreffend zentrale Gegenparteien für die BaFin die Befugnis zur Abberufung von Geschäftsleitern bei Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit sowie die Befugnis zur Untersagung der Tätigkeit als Geschäftsleiter bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verordnung geschaffen. Dies stellt eine Umsetzung von Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dar. Die Verhängung eines dauerhaften Tätigkeitsverbots kommt dabei nur in Betracht, wenn das Tätigkeitsverbot zur Gewährleistung eines funktionsfähigen, stabilen und integren Finanzmarkts zwingend erforderlich ist und das öffentliche Interesse hieran im Rahmen der gebotenen Abwägung das grundgesetzlich geschützte Interesse des Betroffenen an der freien Wahl und Ausübung seiner Berufstätigkeit eindeutig überwiegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Befugnis zu Abberufung von Geschäftsleitern besteht künftig auch bei schuldhaften Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und jeweils dazu erlassene delegierte Rechtsakte. Dies dient insbesondere auch der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Zu Nummer 13 (§ 36a)

Zu Absatz 1

Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthält die Vorgabe, dass den zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen die Möglichkeit eingeräumt sein muss, verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes (noch) keine Leitungsposition in einer Wertpapierfirma inne hatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Diese Vorgabe setzt § 36a Absatz 1 Satz 1 um. Im Rahmen einer diesbezüglich zu treffenden Ermessensentscheidung wird die Verwaltungsbehörde insbesondere zu prüfen haben, ob eine zeitliche Befristung einer solchen Untersagung zur Erreichung des präventiven Zwecks ausreichend ist. Satz 2 setzt des Weiteren die Vorgabe aus Artikel 30 Absatz Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Diese Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, einer natürlichen Person im Falle des wiederholten Verstoßes gegen bestimmte Vorschriften dauerhaft von einer Leitungstätigkeit in einer Wertpapierfirma auszuschließen. Hinsichtlich der Verhängung eines dauerhaften Tätigkeitsverbots wird auf die Begründung zu § 36 Absatz 1b verwiesen.

Zu Absatz 2

Die BaFin muss nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zudem als zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, vorübergehend oder dauerhaft Tätigkeitsverbote gegen natürliche Personen auf Leitungsebene zu verhängen, die für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verantwortlich sind. Hinsichtlich der Verhängung eines dauerhaften Tätigkeitsverbots wird auf die Begründung zu § 36 Absatz 1b verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 37)

Gegen die unerlaubte Erbringung von Kerndienstleistungen durch Zentralverwahrer mit Sitz in einem Drittstaat ohne die erforderliche Anerkennung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA muss die BaFin in ihrem Zuständigkeitsbereich einschreiten können. Dies dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, wonach die zuständigen Behörden über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen müssen.

Zu Nummer 15 (§ 44c)

Bei Anhaltspunkten für die unerlaubte Erbringung von Zentralverwahrerdienstleistungen in dem Zuständigkeitsbereich der BaFin stehen dieser die Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse des § 44c KWG zur Verfügung. Dies gilt auch für die Ausübung von Zentralverwahrertätigkeit durch Drittstaatsunternehmen ohne die erforderliche Anerkennung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Zu Nummer 16 (§ 46g)

Die Befugnis zur vorübergehenden Schließung der Börsen im Sinne des Börsengesetzes wird aus systematischen Gründen in das WpHG verschoben und dort inhaltlich angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 49)

Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein, um eine wirksame Aufsicht im europäischen Verbund der zuständigen Behörden sicherzustellen.

Zu Nummer 18 (§ 53p und § 53q)

Zu § 53p

Die BaFin muss alle Anordnungen treffen können, um die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durchsetzen zu können. Dazu können zunächst alle Befugnisse der Bundesanstalt nach dem KWG herangezogen werden. Bei der hier eingeführten Vorschrift handelt es sich um eine Generalklausel, die ergänzend herangezogen werden kann, sofern die bestehenden KWG-Befugnisse zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder darauf basierender europäischer Verordnungen im Einzelfall nicht ausreichend sein sollten. Dies stellt eine Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dar, nach dem die zuständigen Behörden über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen müssen.

Zu § 53q

Die Vorschrift ergänzt das Verfahren der Anzeige von Eigentumsrechten an einem Zentralverwahrer nach Artikel 27 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Absatz 1 stellt klar, dass Artikel 27 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auch auf Eigentumsrechte an Zentralverwahrern Anwendung finden, die neben Dienstleistungen nach Abschnitt A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind. Die Anwendung des Verfahrens nach § 2c ist in § 2 Absatz 9e KWG-E insoweit ausdrücklich ausgeschlossen. Absatz 2 begründet Befugnisse für die BaFin, um die Einhaltung des Artikels 27 Absatz 7 und 8 zu gewährleisten.

Zu Nummer 19 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absatz 4f)

Absatz 4f enthält Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Diese setzen die Artikel 61 Absatz 1, 2 und Artikel 63 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe e bis f der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 um.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 6 bis 6d)

Zu den Absätzen 6 bis 6c

Absätze 6 bis 6c bestimmen die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen die in Absatz 4f geregelten Bußgeldtatbestände. Diese gehen auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zurück.

Zu Absatz 6d

Gemäß Absatz 6d wird § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 abbedungen. Die Begründung zu § 39 Absatz 6a WpHG gilt entsprechend. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Nummer 20 (§ 60c)

§ 60c normiert die Bekanntmachungsvorschriften für verhängte verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 von der Bundesanstalt erlassen wurden. Die Vorschrift setzt Artikel 62, 63 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 um.

Zu Nummer 21 (§ 64v)

Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass die Zentralverwahrertätigkeit und die damit zusammenhängende Erbringung von Bankdienstleistungen bei rechtzeitiger Antragstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auf Grund der bisher geltenden nationalen Rechtslage bis zur bestandskräftigen Bescheidung der Anträge fortgeführt werden können.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) benötigt die Bundesanstalt Anordnungsbefugnisse bei Verstößen gegen die Verordnung. Aufgrund des neu eingeführten § 47 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Der neu eingefügte Absatz 1d legt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die PRIIP-VO im Anwendungsbereich des KWG fest.

Zu Nummer 3 (§ 25a)

Durch die Erweiterung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Vorgaben aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt. Danach müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute angemessene Verfahren einrichten, um die Meldung potenzieller Verstöße gegen die genannte Verordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Die Norm setzt die nach Artikel 24 Absatz 2 zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung Nummer (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) um. Zur weiteren Begründung wird auch auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 3g des WpHG verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absatz 4g)

Absatz 4g enthält Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die PRIIP-VO. Dies setzt Artikel 22 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 der PRIIP-VO um.

Zu den Buchstaben b bis e (Absatz 6 bis 6c)

Absätze 6 bis 6c setzen die Vorgaben des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Höhe der Sanktionen bei Verstößen gegen die PRIIP-VO um.

Zu Buchstabe f (Absatz 6d)

Durch die Änderung wird Absatz 6d auch auf Verstöße gegen die PRIIP-VO erstreckt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Der neu eingefügte Absatz 7 verpflichtet Börsenträger entsprechend der Vorgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Artikels 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 dazu, einen Prozess einzurichten, der es Mitarbeitern ermöglicht, Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und strafbare Handlungen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität an geeigneten Stellen zu melden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung berücksichtigt die Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, die sich aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben. Insofern berücksichtigt sie, dass die bisherigen §§ 14 und 20a des Wertpapierhandelsgesetzes nunmehr aufgehoben werden und die Verbotstatbestände des Insiderhandels und der Marktmanipulation sich nunmehr unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

In Absatz 3 werden Verweise auf §15 und § 20a WpHG durch die entsprechenden Regelungen in der zukünftig geltenden Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geändert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 6a)

Der neue Absatz 6a setzt Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP) um und umfasst die von der Bundesanstalt zu ergreifenden Befugnisse gegenüber Verwaltungsgesellschaften. OGAW sind gemäß Artikel 32 Absatz 1 der PRIIP-Verordnung bis zunächst zum 31. Dezember 2019 von den Verpflichtungen der PRIIP-Verordnung ausgenommen. Dasselbe gilt gemäß Artikel 32 Absatz 2 der PRIIP-Verordnung auch für AIF, für die der nationale Gesetzgeber Vorschriften hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW ebenfalls für anwendbar erklärt hat.

Es kann sich jedoch eine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der PRIIP-Verordnung für die Anbieter von EuVECA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1), von EuSEF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) und von ELTIF gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) ergeben. Werden diese Fonds an nichtprofessionelle Anleger im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) (MiFID II) vertrieben, besteht für sie eine Pflicht zur Erstellung eines PRIIP-Basisinformationsblatts. Dasselbe gilt für deutsche Spezial-AIF, die an semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB vertrieben werden, sofern sie nicht gemäß dem neuen § 307 Absatz 5 den semiprofessionellen Anlegern wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung stellen. Zur weiteren Begründung wird zudem auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 3g des WpHG verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden auch Mitteilungen aufgenommen, die von ESMA an die Bundesanstalt übermittelt werden, um auch diese Mitteilungen von den Zweckbestimmungen der Vorschrift zu erfassen.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Mit der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 eingefügten Ergänzung wird Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 307)

Mit dem neuen Absatz 5 wird ausdrücklich geregelt, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit haben zu wählen, ob sie beim Vertrieb von Spezial-AIF an semiprofessionelle Anleger wesentliche Anlegerinformationen oder ein Basisinformationsblatt nach der PRIIP-VO zur Verfügung stellen. Grundsätzlich wäre gemäß der PRIIP-VO ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Sofern jedoch ein Mitgliedstaat Vorschriften zu den wesentlichen Anlegerinformationen auch für AIF für anwendbar erklärt, erlaubt Artikel 32 Absatz 2 der PRIIP-VO die Verwendung dieser wesentlichen Anlegerinformationen anstelle des Basisinformationsblatts. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erstellen oft wesentliche Anlegerinformationen für ihre Publikums-AIF. Deshalb ist es sachgerecht, diese Prozesse und Verfahren auch für semiprofessionelle Anleger zu nutzen. Handelt es sich um einen offenen Spezial-AIF, so sind wesentliche Anlegerinformationen gemäß § 166 zu erstellen, handelt es sich um einen geschlossenen Spezial-AIF gemäß § 270, der in Teilen auch auf § 166 verweist. Machen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von der Möglichkeit Gebrauch, wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen, müssen sie sie dem am Erwerb eines Anteils interessierten semiprofessionellen Anleger rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 5 (§ 340)

Nach Buchstabe a wird ein Bußgeldtatbestand normiert, falls wesentliche Anlegerinformationen nach § 307 Absatz 5 nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sofern AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von der Möglichkeit Gebrauch machen, wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen und damit keine Basisinformationsblätter nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hergestellt werden müssen, muss der Verstoß gegen die Pflicht bußgeldbewährt sein, um eine Umgehung zu verhindern.

Darüber hinaus werden die nach Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt. Dabei enthält Absatz 6a den Katalog der Ordnungswidrigkeiten und die neue Nummer 2a des Absatzes 7 die Bestimmung der maßgeblichen Bußgeldhöhe.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich an den bereits bestehenden §§ 25a Absatz 1 Satz 6 KWG und den in diesem Gesetzentwurf ebenfalls enthaltenen § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 KAGB-E, und § 5 Absatz 8 BörsG-E. Die Einfügung des Absatzes 6 in § 23 VAG dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Das Institut kann eine geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb des Instituts einrichten. Beauftragt das Institut eine Stelle außerhalb des Instituts, so gelten die allgemeinen Anforderungen dieses Gesetzes zur Auslagerung. Bei einer solchen Auslagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleibt.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht auf Grund der Neufassung des § 295 und der Einfügung des § 308a.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Die Regelung erstreckt die Vorschrift auch auf Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 3 (§ 295)

Die Nummer 1 war inhaltlich bereits durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings (BGBl. 2014 Teil I, Nr. 59 vom 18.12.2014, S. 2085) eingefügt worden. In Nummer 2 wird nunmehr die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen, bestimmt. Zuständige Behörden sind somit diejenigen, die auch für die Aufsicht nach dem VAG zuständig sind. Dies sind nach §§ 320 ff. VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Landesaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 4 (§ 308a)

Für die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vorgesehenen Maßnahmen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage im Versicherungsaufsichtsgesetz zu schaffen. Die Maßnahmen entsprechen denjenigen des § 4 Absatz 3l des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Zu Nummer 5 (§ 332)

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit in der Versicherungsaufsicht zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Landesaufsichtsbehörden nach § 320 VAG sind die neu normierten Ordnungswidrigkeitentatbestände nur für die von der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfassten und nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beaufsichtigten Unternehmen anwendbar (vgl. § 295). Die Bußgeldtatbestände entsprechen denjenigen des § 39 Absatz 3e des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Nach Absatz 9 gilt § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, wie etwa Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bieten. Die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung, machen jedoch gleichzeitig deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 4d und die Anfügung der neuen Absätze 2 und 3 in § 17 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4d)

Die Vorschrift wird neu eingefügt und dient der Umsetzung folgender europäischer Vorgaben:

– Artikel 71 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV),
– Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
– Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und
– Artikel 99d der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-V-Richtlinie, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

Die Hinweisgeber (Whistleblower) können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Die Bundesanstalt errichtet zu diesem Zweck eine Meldeplattform auf ihrer Internetseite.

Die Bundesanstalt nimmt auch jetzt schon Meldungen entgegen, die per Brief, Telefonat oder Email bei der Bundesanstalt eingehen. Diese Meldewege stehen den Marktteilnehmern auch weiterhin zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Nach § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Absatz 2 stellt diese notwendige Rechtsgrundlage her.

Zu Absatz 3

Die meldenden Personen sollen sicher sein können, dass ihnen aus der Meldung bei der Bundesanstalt keine Nachteile entstehen, beispielsweise wenn Mitarbeiter das Fehlverhalten ihrer Vorgesetzten melden. Daher erfolgt im Normalfall keine Weitergabe der Daten des Meldenden. Gleichzeitig soll auch der Schutz der durch die Meldung belasteten Person sichergestellt werden, so dass im Normalfall auch keine Weitergabe der Daten der durch die Meldung belasteten Person erfolgt.

In besonderen Fällen, etwa im Fall einer Strafverfolgung, kann es jedoch notwendig werden, dass andere Stellen, beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft, auf die bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten angewiesen sind, um den gemeldeten Verstoß weiter verfolgen und ggf. sanktionieren zu können. Absatz 3 legt fest, unter welchen Umständen die Bundesanstalt die Daten der Person, die die Meldung macht, und der Person, die Gegenstand der Meldung ist, herausgeben darf.

Zu Absatz 4

Die Bundesanstalt muss in der Lage sein, der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über Ihre Tätigkeit ablegen zu können. Es wird klargestellt, dass die Bundesanstalt über die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren berichten darf. Hierbei ist den berechtigten Interessen sowohl der Meldenden als auch der gemeldeten Personen bzw. Unternehmen Rechnung zu tragen. Daher kann eine Berichterstattung nur in abgekürzter oder zusammengefasster Form erfolgen.

Zu Absatz 5

Das Bedürfnis des Schutzes des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten ist höher zu werten, als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den jedermann nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat. Daher wird die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgeschlossen.

Zu den Absätzen 6 und 7

Es ist sicherzustellen, dass die Meldung von Verstößen durch einen Mitarbeiter, der bei Unternehmen oder Personen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, oder auch bei Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von diesen ausgelagert wurden, beschäftigt ist, keinen Verstoß gegen vertragliche oder rechtliche Pflichten zur vertraulichen Behandlung von Informationen darstellt, wenn sie gutgläubig erfolgt. Dies wird durch Absatz 6 und 7 gewährleistet. Diese Absätze setzen ferner die Vorgaben aus Artikel 99d Absatz 4 der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW V) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen um.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 wird klargestellt, dass die Rechte der Person, die Gegenstand einer Meldung ist, insbesondere die Rechte auf Anhörung und Akteneinsicht, durch das bei der Bundesanstalt einzurichtende Hinweisgeberverfahren nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 9

Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sieht vor, dass die Europäische Kommission zur Konkretisierung des Hinweisgeberverfahrens Durchführungsrechtsakte erlassen kann. Um diese Konkretisierungen in nationales Recht umzusetzen, bedarf es einer Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an die Anfügung der neuen Absätze 2 und 3 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der bisherige Wortlaut des § 17 betreffend die Zwangsmittel der Bundesanstalt bleibt unverändert als neuer Absatz 1 erhalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 und 3)

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt gibt ihre Allgemeinverfügungen künftig grundsätzlich elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt. Diese Bekanntgabeform erreicht die Adressaten schneller und umfassender als der bisher vorgesehene schriftliche Aushang an einer dafür vorgesehenen allgemein zugänglichen Stelle. Dabei wird durch den Bezug auf § 41 Absatz 4 Satz 1 klargestellt, dass im Internet die rechtsverbindlich, verkürzte Bekanntgabe des verfügenden Teils des Verwaltungsaktes erfolgt. Der Volltext kann bei der BaFin eingesehen werden. Die Einsichtsmöglichkeit in den Volltext wird darüber hinaus regelmäßig durch einen entsprechenden Aushang ermöglicht.

Die Bundesanstalt beaufsichtigt auch Handelsteilnehmer und Unternehmen, die über elektronische Systeme sehr schnell über bedeutende Vermögenswerte verfügen können. Insbesondere in den aufgeführten Ausnahmefällen kann deshalb das dringende aufsichtliche Bedürfnis bestehen, Allgemeinverfügungen innerhalb sehr kurzer Zeit, notfalls mit sofortiger Wirkung, in Kraft setzen zu können. Auf Ebene des europäischen Rechts wird eine solche Möglichkeit für die nationalen Aufsichtsbehörden zudem bereits an einigen Stellen vorausgesetzt, vgl. z. B. Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

Zu Absatz 3

Nur für den Ausnahmefall, dass die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme, wie z. B. der Internetzugang nicht zur Verfügung stehen sollten, wird eine Allgemeinverfügung durch die Bundesanstalt wie bisher an der dafür vorgesehenen allgemein zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung ist weder Schriftform noch eine Unterschrift erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch Direktinvestments in Sachgüter (z. B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container), bei welchen der Rückerwerb der Anlage von dem Willen des Anbieters oder eines Dritten abhängt, von dem Tatbestand erfasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Regelung stellt klar, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Absatz 2 sowie die jeweiligen, darauf beruhenden Ermittlungsmaßnahmen nach § 19 des Gesetzes nicht von der Ausnahmetatbeständen des Vermögensanlagengesetzes erfasst sind.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die Auskunftsrechte der Bundesanstalt erstrecken sich nunmehr auch auf die Produktintervention gem. § 18 Absatz 2 VermAnlG.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Pflichten zur Veröffentlichung und Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der PRIIP-VO gelten unabhängig von bestehenden Ausnahmetatbeständen des Vermögensanlagengesetzes. Daher war die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Absatz 3 aus dem Anwendungsbereich der Ausnahme zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Pflicht zur Erstellung und Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes besteht nur, soweit keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisinformationsblattes nach der PRIIP-VO besteht.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum geänderten § 13. Die Pflicht zur Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes besteht nur, sofern der Anbieter nach § 13 zur Erstellung verpflichtet ist. In anderen Fällen ist die Regelung der PRIIP-VO vorrangig.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum geänderten § 13. Soweit eine Pflicht zur Veröffentlichung und Bereitstellung eines Basisinformationsblattes nach der PRIIP-VO besteht, sind diese Regelungen vorrangig.

Zu Nummer 5 (§ 17)

In § 17 wurde infolge des geänderten § 13 klargestellt, dass die Bundesanstalt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts nur untersagt, sofern eine Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes nach § 13 Absatz 1 besteht. In anderen Fällen sind die Regelungen der PRIIP-VO vorrangig anwendbar.

Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 3)

Die Norm setzt die nach Artikel 24 Absatz 2 zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) um. Die Regelung dient der Klarstellung und verweist hinsichtlich der Befugnisse auf die Regelung des § 4 Absatz 3l WpHG, die der Bundesanstalt im Hinblick auf Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen ebenfalls zustehen.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die Auskunftsrechte der Bundesanstalt erstrecken sich nunmehr auch auf die Prüfung der Voraussetzung von Maßnahmen nach § 18 Absatz 3 VermAnlG-E.

Zu Artikel 12 (Änderung des Depotgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Neufassung des § 43 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Definition der Wertpapiersammelbank in § 1 Absatz 3 des Depotgesetzes (DepotG) wird mit Blick auf die Definition der Zentralverwahrer durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angepasst. Da die Tätigkeit als Zentralverwahrer von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KWG-E als Bankgeschäft erfasst wird (siehe dazu Begründung zu § 1 KWG-E), kann in § 1 Absatz 3 DepotG nach wie vor auf das formelle Kriterium eines Kreditinstituts abgestellt werden. Im Hinblick auf die Regelungen der Verordnung ist allerdings weder Raum noch besteht das Bedürfnis für eine Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch die nach Landesrecht zuständige Stelle des Landes, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat. Stattdessen wird auf die Zulassung als Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung sowie die Ausübung einer der vom DepotG erfassten Tätigkeiten nach Abschnitt A Nummer 1 und 2 des Anhangs der Verordnung abgestellt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ausweislich der Erwägungsgründe 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch diesen Rechtsakt ausdrücklich keine Harmonisierung des nationalen Gesellschaftsrechts oder ähnlichen Rechts, dem die Wertpapiere unterliegen, erfolgt und auch nicht festgelegt wird, welches Recht für die eigentumsrechtlichen Aspekte hinsichtlich der auf den von Zentralverwahrern geführten Konten verwahrten Wertpapiere maßgebend ist. Deswegen ist sicherzustellen, dass eine Neudefinition der Wertpapiersammelbank in § 1 Absatz 3 DepotG-E keine unbeabsichtigten Auswirkungen auf Tatbestände und Rechtsfolgen der weiteren Vorschriften des DepotG hat. Dies wird gewährleistet, indem für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des DepotG zusätzlich gefordert wird, dass der Zentralverwahrer die in Abschnitt A Nummer 1 und 2 des Anhangs der Verordnung genannten Kerndienstleistungen im Inland erbringt. Damit wird im Ergebnis die gleiche Situation hergestellt wie unter der bisherigen Definition und zugleich der Verordnung Rechnung getragen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Geltung der materiellen Regelungen des DepotG bei Sachverhalten mit Auslandsberührung nach wie vor nach den jeweils anwendbaren Regelungen des internationalen Privatrechts bestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Die Übergangsregelung stellt klar, dass Kreditinstitute, die bislang als Wertpapiersammelbanken anerkannt sind, auch weiterhin als Wertpapiersammelbanken anzusehen sind, bis über ihren Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 entschieden worden ist.

Zu Artikel 13 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Durch die neu eingefügte Nummer 5 im Absatz 8 wird eine Ermächtigung zur Regelung der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-

VO) sowie zu deren Sanktionierung geschaffen. Die Ausnahme nach Absatz 9 gilt nicht für die Maßnahmen und Sanktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 64m Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 3

Durch die neu eingefügte Nummer 5 wird eine Ermächtigung zur Regelung der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) sowie zu deren Sanktionierung geschaffen.

Zu Nummer 4

Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 144 wird aufgrund der Änderung unter Nummer 1 um die Regelung des § 34d Absatz 8 ergänzt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Kleinanlegerschutzgesetzes)

Durch das Kleinanlegerschutzgesetz wurden Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU in nationales Recht umgesetzt, dabei wurden insbesondere in § 33 die Absätze 3b bis 3d eingefügt, die unter anderem Vorgaben für Einführung eines Produktfreigabeverfahrens normierten. Artikel 13 Nummer 2 des Kleinanlegerschutzgesetzes sieht vor, diese Änderungen am 3. Januar 2017 in Kraft treten. Durch die Änderung in Artikel 9 wird das Inkrafttreten der Regelung an die der Richtlinie 2014/65/EU angeglichen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Um bestehende Lücken zu schließen, wird der Gebührentatbestand auf sämtliche Maßnahmen erstreckt, welche nach § 4b Absatz 1 WpHG ergriffen werden können. Damit ist der Gebührentatbestand nicht mehr auf das Verbot oder die Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis beschränkt. Der bisherige Gebührensatz wird beibehalten, da der Aufwand für eine solche individuell zurechenbare öffentliche Leistung sowohl nach der Nummer 1 als auch der Nummer 2 in § 4b Absatz 1 vergleichbar ist.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 treten zum 2. Juli 2016 und damit zum in diesen Rechtsakten bestimmten Anwendungszeitpunkt in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 treten zum Anwendungszeitpunkt der Verordnung am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften zur Umsetzung und Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Kreditwesengesetz sowie im Depotgesetz treten an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung der entsprechenden technischen Regulierungsstandards im Amtsblatt der Europäischen Union folgt. Die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie eingeführten Vorschriften zum Zulassungsverfahren für Zentralverwahrer knüpfen ebenfalls an diesen Verkündungszeitpunkt an und werden durch dieses Gesetz in Teilen geändert.

Zu Absatz 4

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Sanktionsvorschriften, die aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im nationalen Recht zu schaffen sind, müssen bis spätestens 18. September 2016 umgesetzt sein und treten deshalb unmittelbar in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (NKR-Nr. 3496)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Bürokratiekosten: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 345.000 Euro rund 20.000 Euro rund 2,5 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 324.000 Euro rund 6.000 Euro
One, in, one out-Regel	Im Sinne der One in, one out-Regel bedeutet dieses Regelungsvorhaben in „In“ von rund 345.000 Euro. Eine entsprechende Entlastung soll mit dem verbleibenden Entlastungsbetrag aus dem OGAW-Umsetzungsgesetz in Höhe von rund 21.000 Euro sowie voraussichtlich mit dem zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Darüber hinaus fällt das Regelungsvorhaben nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel, da europäische Vorgaben umgesetzt werden (Richtlinien-Umsetzung und Ausführung von Verordnungen).
1:1 Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird. Neben der Umsetzung von EU-Recht werden national im Nachgang der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz Anpassungen vorgenommen.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Verordnungsfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend und weist auf die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien enthaltenen Fristen zur Prüfung hin.	

II. Im Einzelnen

Inhalt des Regelungsvorhabens

Mit dem ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz werden die Vorgaben folgender europäischer Rechtsakte umgesetzt bzw. ausgeführt:

- Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (im Folgenden: Marktmissbrauchsrichtlinie);
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (im Folgenden: Marktmissbrauchsverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (im Folgenden: Zentralverwahrerverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (im Folgenden: PRIIP-Verordnung).

Zu Umsetzung bzw. Ausführung der genannten Rechtsakte müssen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und das Kreditwesengesetz (KWG) angepasst werden. Hinzu kommen Änderungen im Börsengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Kapitalanlagegesetzbuch. Wesentliche Inhalte der Änderungen sind:

- die Überarbeitung und in weiten Teilen Aufhebung der Abschnitte des WpHG zu Insiderhandel und Marktmanipulation, da diese nunmehr überwiegend in der unmittelbar geltenden Marktmissbrauchsverordnung geregelt werden;
- die Anpassung der Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels sowie der Bußgeldvorschriften im WpHG an die Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie;
- die Anpassung von Vorschriften im KWG und im WpHG an die Zentralverwahrerverordnung, einschließlich umfangreicher Änderungen bei den Bußgeldtatbeständen;
- die zur Ausführung der PRIIP-Verordnung erforderliche Anpassung und Aufnahme von Eingriffsbefugnissen der jeweils zuständigen Behörde, teilweise auch Aufhebung vertriebsbezogener Vorschriften in WpHG, Kapitalanlagegesetzbuch, VAG und Gewerbeordnung.

Über die Umsetzung bzw. Ausführung europäischer Rechtsakte hinaus wird national der Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes angepasst, um sicherzustellen, dass bestimmte Konstellationen im Bereich der Direktinvestments in Sachgüter von der Prospektpflicht erfasst und Aufsichtslücken geschlossen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand resultiert aus der Umsetzung der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie und der Ausführung der vorgenannten unmittelbar geltenden EU-Verordnungen sowie aus der nationalen Anpassung des Vermögensanlagengesetzes.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand basiert auf nationalem Recht und beträgt rund 345.000 Euro. Er betrifft in Höhe von rund 325.000 Euro die erweiterte Prospektpflicht für Anbieter sonstiger Anlagen im Vermögensanlagengesetz und soll die Erfassung bestimmter Konstellationen bei Direktinvestments in Sachgüter sicherstellen. Die jährlichen Bürokratiekosten belaufen sich auf rund 20.000 Euro und betreffen Meldepflichten nach dem WpHG.

Der einmalige Erfüllungsaufwand basiert auf EU-Recht und beträgt rund 2,5 Mio. Euro. Er betrifft die Einführung von Prozessen zur Meldung von Verstößen bei Börsenträgern und Versicherungsunternehmen gegen die Marktmissbrauchsverordnung und die PRIIP-Verordnung.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 320.000 Euro entstehen. Dieser basiert in Höhe von rund 5.000 Euro auf nationalem Recht und in Höhe von rund 315.000 Euro auf EU-Recht. Auf EU-Recht basierend entsteht zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6.000 Euro.

Im Rahmen der One in, one out-Regel ist wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der auf nationalen Vorgaben beruht, von insgesamt rund 345.000 Euro zu kompensieren. Eine entsprechende Entlastung soll mit dem verbleibenden Entlastungsbetrag aus dem OGAW-Umsetzungsgesetz in Höhe von rund 21.000 Euro sowie voraussichtlich mit dem zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

Darüber hinaus fällt das Regelungsvorhaben nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel, da europäische Vorgaben umgesetzt werden (Richtlinien-Umsetzung und Ausführung von Verordnungen).

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333